

Dr. Philipp Schulte  
Rechtsanwalt

RA Dr. Philipp Schulte \* Grolmanstr. 39 \* 10623

An das  
Sächsische Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
**09599 Freiberg**

Grolmanstraße 39  
10623 Berlin

TEL: 030/28 00 95 - 0

FAX: 030/28 00 95 15

**Fristwährend per FAX**

[kanzlei@klimagerecht.org](mailto:kanzlei@klimagerecht.org)

Stand: 28.04.2023

PS/...

**Zulassung des Rahmenbetriebsplans „Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf“ - Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung**

Mein Zeichen:PS20-025, Grüne Liga Bundesverband (**Bitte immer angeben**)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 vorgelegten Vollmachten und nehme namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft zu dem og. Zulassungsantrag nachfolgend Stellung und erhebe

**Einwendungen**

im o.g. Zulassungsverfahren, inkl. ggf. konzentrierter Verfahren/Genehmigungen/Verleihungen/Bewilligungen/Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen/Zustimmungen sowie sonstigen integrierten Anträge und Folgemaßnahmen.

Wir stellen den Einwendungen folgendes Inhaltsverzeichnis vorweg:

## Inhaltsverzeichnis

A Betroffenheit der Einwender	3
B Einwendungen im Einzelnen	3
I Fehlende UVP, Wesentliche Änderung des Vorhabens	3
II Fehlerhaftes Beteiligungsverfahren, unvollständige Offenlage	9
III Mangelnde Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung	11
IV Verstoß gegen Ziele der Raumordnung	13
V Vorhaben verstößt gegen verfassungsrechtliches Klimaschutzgebot und ist gemeinwohlschädlich	17
1. Verfassungsauftrag Klimaschutz	19
2. THG-Budget Lausitz	28
VI Wiederherstellung des Geländes nicht gesichert	33
VII Schädliche Folgen durch Tagebausee für den Wasserhaushalt der Region, Planung des Tagebausees absehbar nicht umsetzbar	34
VIII Wasserwirtschaftliche Nachsorge ungeregelt	36
IX Verstoß gegen europäisches Wasserrecht	37
1. Methodische Mängel Fachbeitrag	37
a) Gutachter nicht objektiv, Interessenkollision zu befürchten	37
b) Notwendige Angaben zum Grundwassermodell fehlen	39
c) Wirkfaktoren mangelhaft ermittelt	40
d) Ermittlungen zu Gewässerbeeinträchtigungen unvollständig bzw. fehlerhaft und unplausibel	43
e) Dauerhafte Fernwirkungen auf andere Gewässerkörper zu erwarten	64
f) Zusammenfassung	68
X Verstoß gegen Immissionsschutzrecht (Lärm, Staub)	69
XI Verstoß gegen Arten- und Naturschutzrecht	70
XII Vorhaben verletzt Rechte der von Umsiedlung betroffenen Personen	72
C Zusammenfassung	72

## **A. Betroffenheit der Einwender**

Die Einwenderin zu 1.) [entspr. Stellungnahme vom 9.10.2020] ist eine nach dem UmwRG anerkannte Umweltvereinigung. Sie ist daher nicht nur befugt, vorliegend Einwendungen gegen den Plan zu erheben bzw. nach dem UmwRG/BNatSchG Stellung zu nehmen, sondern auch zu klagen. Von diesem Recht wird sie ggf. auch Gebrauch machen.

Die Einwenderin zu 2) [entspr. Stellungnahme vom 9.10.2020] pachtet zudem ein Waldgrundstück (Gemarkung Rohne, Flur 1, Flurstück 184) im geplanten Abbaubereich von der Einwenderin zu 3.) und nutzt dies für Naturschutzmaßnahmen (z.B. Baumpflanzungen) und für die praktische Umweltbildung (z.B. naturkundliche Waldspaziergänge und Exkursionen). Der Pachtvertrag ist bis zum Jahr 2037 befristet, eine vorzeitige Beendigung ist nicht vorgesehen. Laut des bergbautreibenden Unternehmens LEAG (Vorhabenträgerin) soll die Inanspruchnahme des Grundstücks durch den Tagebau jedoch bereits zum 31.12.2026 drohen, wenn der Tagebau iSd. des hier streitgegenständlichen Rahmenbetriebsplans fortgeführt würde. In diesem Fall würde der Einwenderin zu 2) die Möglichkeit zur Nutzung ihres Pachtgrundstücks vollständig zunichte gemacht.

Die Einwenderin zu 3) [entspr. Stellungnahme vom 9.10.2020] ist Eigentümerin des vg. Waldgrundstücks und würde durch die geplante Inanspruchnahme in ihrer Eigentumsfreiheit verletzt.

## **B. Einwendungen im Einzelnen**

Bereits das bis jetzt durchgeführte Beteiligungsverfahren ist fehlerhaft und zu wiederholen (dazu sogleich). Materiell stehen dem beantragten Vorhaben raumordnungs-, eigentums-, wasser-, immissionsschutz- und naturschutzrechtliche Erwägungen entgegen. Die seitens des Bergbauunternehmens beantragte Genehmigung des hier gegenständlichen Rahmenbetriebsplans ist daher abzulehnen.

### **I. Fehlende UVP, Wesentliche Änderung des Vorhabens**

Im Rahmen des Antragsverfahrens zur Zulassung des gegenständlichen Rahmenbetriebsplans wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dies stellt einen schwerwiegenden Verfahrensmangel dar und verstößt gegen § 52a BBergG iVm. § 1 Nr. 1 b) UVP-V Bergbau und gegen die europäische UVP-RL. Das hier gegenständliche Vorhaben war zum Zeit-

punkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist der UVP-RL am 18. Juni 1988 weder genehmigt noch begonnen.

Die von der Antragstellerin auf S. 16 des Antrags angeführte Rechtsprechung ist zum Tagebau Jänschwalde ergangen und lässt sich auf die hiesige Situation in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht nicht übertragen. Das BVerwG hat in der von der Antragstellerin angeführten Entscheidung 7 C 2/02 eine Einzelfallbewertung für den Tagebau Jänschwalde vorgenommen und ist dabei unter Berücksichtigung der Genehmigungslage in dem konkreten Fall zu dem Schluss gekommen, dass mit dem Rahmenbetriebsplan Jänschwalde lediglich „die noch nach dem Recht der DDR ergangenen Entscheidungen zur Klarstellung in das Regelungsgefüge des Bundesberggesetzes übergeleitet werden“ sollten. Eine solche Situation ist im hier gegenständlichen Tagebau nicht gegeben.

Zudem hat das Gericht den Rahmenbetriebsplan in der damaligen Entscheidung (noch) nicht als Zulassungsinstrument eingeordnet (Rn. 22). Auch diese Rechtsprechung ist spätestens seit der Entscheidung des BVerwG vom 29.06.2006 (Az. 7 C 11/05) überholt. Zudem besteht eine - eingeschränkte - Bindungswirkung der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans im Verhältnis zu nachfolgenden Verfahren aber auch nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur vorbehaltlich einer Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Juni 2006 - 7 C 11.05 -, juris Rn. 25, und vom 20. November 2008 - 7 C 10.08 -, juris Rn. 35, sowie Beschluss vom 20. Oktober 2008 - 7 B 21.08 -, juris Rn. 16; darauf verweisend auch OVG NRW, Beschluss v. 5. Oktober 2018 - 11 B 1129/18 -, juris, Rn 24 ff., OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 28.8.2019 - 11 S 51.19, BeckRS 2019, 19396 Rn. 12, beck-online).

Die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse haben sich erheblich geändert. Für den hier gegenständlichen Tagebau Nochten sind umfängliche und grundlegende Planungen erst nach dem Beitritt der DDR zur BRD vorgenommen worden. Es handelte sich bei dem Rahmenbetriebsplan vom 12.11.1993 keineswegs um ein „Instrument der klarstellenden Überleitung der nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik ergangenen Entscheidungen“, wie das Bergbauunternehmen auf S. 16 des Antrags behauptet. Dieser Rahmenbetriebsplan hat zusammen mit dem Braunkohlenplan Nochten ein neues Vorhaben definiert.

Dass hier seinerzeit nicht lediglich eine „klarstellende Überleitung“ erfolgt ist, sondern ein neues Vorhaben geplant und zugelassen wurde, wird insbesondere daran deutlich, dass für das gegenständliche Abbaugelände im Jahr 1994 erstmals ein Braunkohlenplan aufgestellt wurde. Dieser Braunkohlenplan wurde am 26.11.1993 von der Verbandsversammlung des Re-

gionalen Planungsverbands Oberlausitz-Niederschlesien als Satzung beschlossen und nach weiterer Prüfung und unter Anfügung zusätzlicher Nebenbestimmungen am 7.2.1994 durch den sächs. Staatsminister für Umwelt, Arnold Vaatz, genehmigt. Erst auf dieser Grundlage ist der Rahmenbetriebsplan überhaupt zugelassen worden.

Schon die an der Planung beteiligten Gremien (Verbandsversammlung und Staatsministerium) und, nicht zuletzt, der Inhalt des vg. Braunkohlenplans Nochten verdeutlichen, dass hier eine wesentlich andere Situation als seinerzeit in Jänschwalde vorlag und es keineswegs nur um eine „klarstellende Überleitung“ ging/gehen konnte. So war mit der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands erstmals ein Gremium federführend beteiligt, das es zuvor in der DDR überhaupt nicht gegeben hat. Die Verbandsversammlung war auch keine Behörde, die hier einen bereits bestehenden Abbauplan lediglich in das bundesdeutsche Bergrecht überführt hätte. Vielmehr wurde am 25.9.1992 bei der Gründung des Gremiums beschlossen, den Braunkohleplan „zu erarbeiten“, wie es in der Vorbemerkung zum Braunkohlenplan „Nochten 1994 bis Auslauf“ (S. 2) ausdrücklich heißt. Dieser Prozess der „Erarbeitung“ hat deutlich mehr als ein Jahr Zeit in Anspruch genommen. Anschließend wurde der Plan als Satzung von der Verbandsversammlung beschlossen und dann durch die Landesregierung mit Nebenbestimmungen zugelassen und für verbindlich erklärt.

Wie sich aus dem Braunkohlenplan ausdrücklich und wörtlich ergibt, hat dieser ein neues Vorhaben zum Gegenstand. Die Aufstellung der Unterlagen, die der Braunkohlenplanung zugrunde liegen (S. 2 des Braunkohlenplans), enthält ausschließlich Entscheidungen und sonstige Unterlagen aus der Zeit nach der Wiedervereinigung stammten:

Dem Braunkohlenplan liegen im wesentlichen zugrunde:

- Raumordnungsgesetz vom 08.04.1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 630)
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 24.06.1992
- Beschluß der Verbandsversammlung vom 25.09.1992 zur Aufstellung des Braunkohlenplanes (1. Stufe) im Jahr 1993
- Leitlinien der Staatsregierung zur künftigen Braunkohlenpolitik in Sachsen vom 02.06.1992
- Energieprogramm Sachsen vom 06.04.1993
- Leitlinien der Staatsregierung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Rohstoff-sicherungskonzept) vom 13.07.1993
- Zuarbeit der LAUBAG zum Braunkohlenplan für das Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf vom 01.12.1992
- Ergänzung zur Zuarbeit der LAUBAG zum Braunkohlenplan für das Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf vom 15.01.1993
- Beschluß des Braunkohlenausschusses vom 30.04.1993 zur Abbaubegrenzung sowie zur Einordnung eines Vorranggebietes für die Braunkohlengewinnung als Basis für den Braunkohlenplanentwurf

Grundlage der Planung waren u.a. die „Leitlinien der Staatsregierung“ aus dem Jahr 1992 sowie der Beschluss des Braunkohlenausschusses zur Abbaubegrenzung aus dem Frühjahr 1993. Gerade diese Unterlagen verdeutlichen, dass es hier keineswegs darum gehen konnte, einen bestehenden Abbauplan in neues Recht „überzuleiten“.

Weiter heißt es dann auf S. 4 (Hervorhebung hier)

*„Der Braunkohlenplan legt somit die Rahmenbedingungen in Form von Zielen der Raumordnung und Landesplanung fest, unter denen die als unverzichtbar erachtete Braunkohlengewinnung langfristig sinnvoll ermöglicht wird und zugleich umwelt- und sozialverträglich bleibt. Einem Braunkohlenplan müssen also umfangreiche Abwägungs- und Entscheidungsprozesse vorausgehen.“*

Im Anschluss stellt der Braunkohleplan die vormalige Abbaupraxis in der ehemaligen DDR dar und fordert auf S. 9 einen „Neubeginn“ unter Beachtung des Umweltrechts der Bundesrepublik Deutschland. Dort heißt es (Hervorhebung hier):

Der Braunkohlenabbau, mit dem Ziel der langfristigen Konzentration auf wenige Abbauswerpunkte, ist unter Prüfung aller Abbauvarianten umwelt- und sozialverträglich zu gestalten, so daß insbesondere

- weitere Ortsverlegungen weitestgehend vermieden werden, jedenfalls gegen den Willen der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Bevölkerung nach Möglichkeit unterbleiben. Von Umsiedlungen betroffene Menschen müssen die Chance bekommen, in neuer Siedlungsgemeinschaft zusammenzufinden. Es müssen geeignete Entschädigungslösungen angeboten werden, die die Schaffung vergleichbaren Lebensraumes ermöglichen,
- den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Sanierung und Wiedernutzbarmachung Rechnung getragen wird,
- die wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge und Erfordernisse beachtet werden,
- noch vorhandene Kulturlandschaften möglichst erhalten und verbessert werden.

Diese genannten Prämissen machen den Neubeginn bei gleichzeitiger Zukunftssicherung für die sächsische Braunkohle deutlich.

Insgesamt vier Abbauvarianten werden auf S. 14ff. des Braunkohlenplans dargestellt und diskutiert. Diese weisen aufgrund der erheblich divergierenden Abbauführungen große Unterschiede bezüglich der von Umsiedlung betroffenen Menschen (1.735 Personen bei Variante 0 bis 265 Personen bei Variante 3) und bezüglich der geplanten Kohlemengen (von 909 Mio. t bei Variante 0 bis 719 Mio- t bei Variante 3) auf. Im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens wurde zwischen den Abbauvarianten eine Auswahl für die dann planerisch festgesetzte Variante 1 getroffen, wie auf S. 14 unten ausgeführt wird:

Gegenüberstellung der Abbauvarianten im Hinblick auf Kohlevorrat, Umsiedlung und voraussetzliches Tagebauende:

Variante	Kohlevorrat (Mio t)	Vorratsausgrenzung (Mio t)	Umsiedlung Anzahl Einwohner	Tagebauende
0	909	--	~ 1 735	2 040
1	609	300	~ 216	2 026
2	740	169	~ 406	2 034
3	719	190	~ 265	~ 2 031

Die Variante 1 entspricht den „Leitlinien der Staatsregierung...“ bezüglich der Kohlebereitstellung für die neu zu errichtenden bzw. zu sanierenden Kraftwerke im abgeleiteten Planungszeitraum. Gleichzeitig wird diese Variante 1 den Forderungen nach größtmöglicher Schonung des sorbischen Siedlungsgebietes im Nordwestteil der Braunkohlenlagerstätte weitestgehend gerecht.

Mit dem Braunkohlenplanentwurf vom 14.06.1993 wurde die Variante 1 im öffentlichen Beteiligungsverfahren bekanntgemacht. Dem Braunkohlenplan in der vorliegenden Fassung liegt nach Abwägung der einzelnen Grundsätze nach § 2 (1) ROG unter Einbeziehung des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung vom 29.10.1993 die Variante 1 zugrunde. Der Lagerstättenteil, der außerhalb der Abbaufäche liegt, sollte als Vorrangfläche entsprechend Definition in Pkt. 1.1 eingeordnet werden.

Sehr viel deutlicher lässt sich eine eigene Abwägungsentscheidung kaum formulieren: Verschiedene Abbauvarianten werden in einem unterschiedlich besetzten Ausschuss unter Beachtung der neu formulierten Leitlinien einer erstmals demokratisch gewählten Landesregierung geprüft, in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren bekanntgemacht und erörtert und anschließend unter Verweis auf diese Verfahrensschritte abgewogen. All dies hat mit einer lediglich „klarstellenden Überleitung“, wie sie das BVerwG unter Rn. 19 des Urteils vom 12.6.2002 ausdrücklich nur für den Rahmenbetriebsplan Jänschwalde mit den dortigen Lagerstätten Jänschwalde-Mitte und Jänschwalde-Neißefeld angenommen hat, nichts gemein.

Schließlich verpflichten auch § 52 Abs. 2c) BBergG und Artikel 4 Abs. 2 der UVP-RL (2011/92/EU vom 13.12.2011) Ihre Behörde dazu, die Zulassung des gegenständlichen Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Nochten einer UVP zu unterziehen, da die hier zur Zulassung beantragte Betriebsplanung zugleich auch wesentliche Änderung gegenüber der mit bisherigem Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Wiedernutzbarmachung darstellt. Die anderslautende pauschale und unbegründete Behauptung der Antragstellerin (S. 15 des Antrags) ist unzutreffend. Die Anwendung des § 52 Abs. 2c) BBergG wird durch den EinigungsV nicht berührt. Es handelt sich hier offensichtlich nicht um eine, wie es dort heißt, „Verlängerung des zugelassenen Betriebs“. Vielmehr würden durch den Rahmenbetriebsplan weitere massive Umwelteingriffe in einem bislang unversehrten Gebiet, die mit weitreichenden Auswirkungen, u.a. für den Wasserhaushalt in der ganzen Region, verbunden sind, ermöglicht werden.

Wie erheblich der gegenständliche Rahmenbetriebsplan hier nun gegenüber dem laufenden Rahmenbetriebsplan abweicht, wird u.a. auch an der wesentlich geänderten Gestaltung des Bergbaufolgesees deutlich. Dieser soll ein fast doppelt so großes Wasservolumen statt bisher haben (660 Mio. m<sup>3</sup> statt 354 Mio. m<sup>3</sup>).

So werden im laufenden Rahmenbetriebsplan zur Wiedernutzbarmachung die folgenden Aussagen getroffen:

*„Danach wird sich der Wasserspiegel bei einer Höhe von + 118 m NN (Wasserinhalt: 354 Mio m<sup>3</sup>) endgültig einstellen.“ (S. 17)*  
*„Im bergbaubedingten Restraum wird langfristig ein See entstehen, dessen Größe ca. 1770 ha bei einer Stauhöhe von + 118 m NN betragen wird.“ (S. 40)*

Der dem gegenständlichen Zulassungsantrag beigefügte Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 7) gibt dagegen auf S. 57 eine Wasserfläche von 1.755 ha und ein Wasservolumen von 660 Mio. m<sup>3</sup> an.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Eine Verwechslung mit der Flutungswassermenge (inklusive Füllung des Porenraumes) ist ausgeschlossen, da diese auf S. 56 mit 64 m<sup>3</sup>/min über 31 Jahre angegeben wird. Über



Es liegt offensichtlich auch eine wesentliche Änderung vor: Statt mit dem bisher zugelassenen Vorhaben und einem Bergbaufolgesee von 354 Millionen Kubikmeter Volumen soll nun ein Vorhaben verwirklicht werden, das eine bergbauliche Hohlform von 660 Millionen Kubikmetern Volumen hinterlassen würde.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass der WRRL-Fachbeitrag die Begutachtung der Auswirkungen des Tagebaus auf die umliegenden Wasserkörper auf den „Bereich der Grundwasserabsenkung des Änderungsvorhabens“ (S. 90) beschränken will. Dies stellt die Widersprüchlichkeit der Vorgehensweise deutlich heraus. Die ASt. beruft sich mal auf ein angebliches „Gesamtvorhaben“, dann wieder auf ein „Änderungsvorhaben“, je nachdem, wie es für sie günstiger ist. Dies stellt keine plausible und mit Blick auf die gebotene worst case-Betrachtung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Tagebaus auch nur im Ansatz vertretbare Vorgehensweise dar.

Der gegenständliche Rahmenbetriebsplan erfordert sowohl gem. § 52 Abs. 2a BBergG als auch gem. § 52 Abs. 2c BBergG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

## **II. Fehlerhaftes Beteiligungsverfahren, unvollständige Offenlage**

Weder die im Rahmen des Planverfahrens vom 28.8.2020 bis 28.9.2020 noch die vom 20.03.2023 bis 19.04.2023 offengelegten Unterlagen waren vollständig. Der in unserer Stellungnahme vom 9. Oktober 2020 geforderten Offenlage zugrunde liegender Gutachten und Untersuchungen wurde nicht nachgekommen. Die ausgelegten Unterlagen sind weiterhin unvollständig.

Maßgebliche Gutachten, auf die im Antrag Bezug genommen wird und die im „Literaturverzeichnis“ auf Seiten 11 bis 14 sowie insbesondere im Literaturverzeichnis des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie aufgeführt sind, wurden nicht offengelegt. Es fehlen beispielsweise (nicht abschließend):

- [LE-B 2021] Wasserbilanz für den Restsee des Tagebaus Nochten (AG 1) im Zeitraum zwischen dem Flutungsbeginn im Jahr 2038 und nachbergbaulichen Verhältnissen im Jahr 2150. Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B)
- [IWB 2022a] Fachgutachten zur qualitativen Bewertung und Prognose der Grundwasser- und Oberflächenwasserbeschaffenheit im Tage-

---

den genannten Zeitraum sind dies mehr als eine Milliarde m<sup>3</sup> Wasser.

bau Nochten im Auftrag der LE-B, Institut für Wasser und Boden Dr. Uhlmann, Dresden, 31.01.2022. [16/2021]

- [gIR 2022] Fachgutachten Wasserhaushalt, Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich der NATURA 2000-Schutzgebiete, Tagebau Nochten im Auftrag der LE-B, gerstgraster Ingenieurbüro für Renaturierung, Cottbus 01.06.2022.
- [DHI-WASY 2022] Variantenuntersuchung für das Abbaugbiet (AG) 1 des Tagebaus Nochten, Flutungskonzept und großräumige wasserwirtschaftliche Auswirkungen im Auftrag der LE-B, DHI WASY GmbH, Berlin 15.06.2022.

Es fehlen zudem sämtliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen.

Damit lagen zentrale Unterlagen, die an etlichen Stellen des Antrags zitiert und als Beleg für dessen vermeintliche Rechtmäßigkeit angeführt werden, nicht aus. Die gesetzlich intendierte Anstoßwirkung des Beteiligungsverfahrens kann auf diese Weise nicht erreicht werden. Das Fehlen der Unterlagen verstößt zugleich gegen die Rechtsprechung des EuGH zu den Informationspflichten betreffend die Einhaltung der Vorgaben der WRRL, wie im Urteil vom 28. Mai 2020 – C-535/18 –, juris ausgeführt wird.

Zudem sind die Änderungen offenzulegen, die zu dem drastisch erhöhten Volumen der verbleibenden bergbaulichen Hohlform (s.o.) führen.

Zudem ist zu rügen, dass zentrale Behauptungen der Vorhabenträgerin gänzlich unbelegt geblieben sind. So geht die Vorhabenträgerin von einem voraussichtlichen Tagebaustand Ende des Jahres 2026 aus (Abbildung 2, S. 27), ohne offenzulegen, welche Annahmen zum Kohleverbrauch der Jahre 2020-2026 diesem Tagebaustand zugrunde liegen. Die angenommene Auslastung und der Gesamtkohleverbrauch der Kraftwerke werden nicht mitgeteilt. Die Versorgung des Veredelungsbetriebes Schwarze Pumpe wurde zudem allein dem Tagebau Nochten zugeordnet, was nicht schlüssig ist, da bisher insbesondere aus dem Tagebau Welzow verschiedene Kohlequalitäten über die Kraftwerksversorgung hinaus gewonnen wurden. Die Begründung einer konkreten Abbaufäche erfordert ein Mengengerüst über alle Tagebaue und Kraftwerke des Lausitzer Reviers sowie der Veredelung, das auf seine Vereinbarkeit mit Klimaschutzzielen geprüft und mit Prognosen und Szenarien zum Energiemarkt verglichen werden kann.

Außerdem wäre darzustellen, wie hoch die Exportquote an der geförderten Braunkohle bzw. dem damit erzeugten Strom ist. Die Produktion von Braunkohle bzw. Strom für den Export ist kein Allgemeinwohlbelang, der es rechtfertigt, in die Rechte der Einwanderinnen einzugreifen.

Die Beteiligung ist damit fehlerhaft erfolgt und unter Vervollständigung der Unterlagen zu wiederholen. Dies wird hiermit beantragt.

### **III. Mangelnde Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung**

Derlei hat die Vorhabenträgerin nicht nachgewiesen. Es werden auf S. 19 des Antrags einige denkbare Nutzungsarten für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche aufgeführt. Dabei wird jedoch nicht erläutert, geschweige denn belegt, dass hierzu auch die notwendigen finanziellen Mittel verfügbar sind. So sind auch in der von der Planbehörde veröffentlichten Fassung eines „Konzepts Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ vom 9.8.2017, das sich auf den Hauptbetriebsplan 2016-2017 bezieht, die entscheidenden Passage auf S. 16 bis 19 geschwärzt. Ein aktualisierter, nachvollziehbarer Nachweis wurde mit dem hiesigen Antrag nicht vor-, jedenfalls nicht offengelegt. Dies ist besonders problematisch, denn der Wert bilanzieller Rückstellungen kann über einen derart langen Zeitraum erheblich variieren und ist, soweit sich Rückstellungen nicht auf Barmittel oder dauerhaft sichere Vermögenswerte beziehen, mit einem hohen Ausfall- und Verlustrisiko behaftet. In dem vg. Konzept heißt es auf S. 18 im Hinblick auf die zur Sicherung der Rückbauverpflichtung verfügbaren Mittel:

*„In der Bilanz zum 31.12.2015 sind Forderungen im Umfang von 1.272,7 Mio. € enthalten, von denen 600,0 Mio. € ein Darlehen an die Lausitz Energie Kraftwerke AG (LE-K), 459,1 Mio. € kurzfristige verzinsliche Geldanlagen (nicht zweckgebunden) bei der damaligen Gesellschafterin Vattenfall GmbH sowie 214,0 Mio. € im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen.“*

Ob diese Beleihung der Betriebsanlagen der Lausitz Energie Kraftwerke AG den Kredit im Umfang von 600 Mio. € tatsächlich zu sichern vermag, lässt sich aus dieser Darstellung nicht ersehen. Es steht zu erwarten, dass sich der tatsächliche Wert des Betriebsvermögens der Darlehensnehmerin mit fortschreitendem Kohleausstieg und der dringend notwendigen Abschaltung von Kraftwerken absehbar erheblich reduzieren wird. Dies wäre insbesondere mit Blick auf den beantragten Vorhabensbeginn im Jahr 2027 nachzuweisen. Schließlich soll dieser heute bereits zugelassen werden. Es braucht daher eine realistische Prognose der Wertentwicklung der vorhandenen Rückstellungen und eine wirksame Absicherung der Verpflichtung, die Tagebaue wieder nutzbar zu machen.

Die Sicherung der Wiedernutzbarmachung ist aus Sicht des Umweltschutzes von besonderer Bedeutung, denn andernfalls ist der auszugleichende Eingriff in Natur und Landschaft nochmals um ein Vielfaches höher.

Bereits kurz nach der Übernahme der Tagebaue von Vattenfall Europe durch EPH sind erhebliche Barmittel an die neue Muttergesellschaft abgeflossen, wie in dem Gutachten der Rechtsanwältin Dr. Ziehm „Sicherstellung der Finanzierung von Nachsorgepflichten im Lausitzer Revier: Pflicht der Bergaufsicht zur Anordnung von Sicherheitsleistungen“ (2018) auf S. 17 erläutert wird:

*„Vorliegend bestehen mindestens grundlegende Zweifel an der Seriosität bzw. Liquidität. So ist etwa die Eigenkapitalquote der Tagebauparte von Vattenfall Europe Mining von 42 Prozent im Jahr 2014 auf 31 Prozent im Jahr 2016 zurückgegangen.<sup>46</sup> 1,7 Milliarden Euro Barmittel, die Vattenfall im Rahmen des Verkaufs zur Gewährleistung der Wiedernutzbarmachung gezahlt hatte, sind möglicherweise nicht mehr bei der EPH/PPF bzw. LEAG vorhanden. Unmittelbar nach der Übernahme von Vattenfall sind jedenfalls Milliardenbeiträge an Gesellschafter der EPH ausgeschüttet worden.“*  
(abzurufen unter: [https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/rechtsgutachten\\_sicherheitsleistungen\\_lausitz\\_10.10.2018.pdf](https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/rechtsgutachten_sicherheitsleistungen_lausitz_10.10.2018.pdf))

Dafür, dass die bilanziellen Rückstellungen nicht ausreichend durch eine realistische Geschäftsplanung gesichert sind, sprechen auch die widersprüchlichen Aussagen, die einerseits in dem Verlängerungsantrag und andererseits in Unternehmensveröffentlichungen getroffen werden. So geht der Verlängerungsantrag auf S. 18 von einem Ende der Bergbautätigkeit im Jahr 2030 aus:

*„Voraussichtlich im Jahr 2030 wird das AG 1 des Tagebaues Nochten ausgekohlt sein. (...) Nach der Auskohlung des Tagebaues und einer Phase der bergmännischen Restraumgestaltung wird ca. 2038 mit der Flutung des Bergbaufolgesees mithilfe von Fremdwasser aus der Spree und der Lausitzer Neiße begonnen.“<sup>2</sup>*

Zugleich veröffentlicht die LEAG Aussagen, die dem vorherigen Zitat deutlich entgegenstehen, wenn es auf der Webseite des Unternehmens heißt:

*„In ihrer angepassten Revierplanung hält die LEAG im Tagebau Nochten weiterhin an der Nutzung des Teilfelds Mühlrose fest.“*  
(Beitrag vom 21.01.2021 auf der Internetseite des Unternehmens, abzurufen unter:  
<https://www.leag.de/de/seitenblickblog/artikel/neue-vorzeichen-in-der-tagebauplanung/>)

Die Antragstellerin zitiert sogar im vorliegenden Antrag Untersuchungen aus dem Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Obligatorischer Rah-

---

<sup>2</sup> Im Antrag von 2020 war noch von einem Flutungsbeginn ca. 2034 die Rede.

menbetriebsplan zum Änderungsvorhaben Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten“ (vgl. WRRL-Fachbeitrag, S. 140).

Mit den Antragsunterlagen ist nun auch belegt, dass der Zeitraum der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Nachsorge von den bisherigen Rückstellungen nicht abgedeckt sein kann, denn:

*„Ein stationärer Stoffhaushalt im Bergbaufolgesee Nochten wird voraussichtlich erst 2150 erreicht. Die Sulfatkonzentration im Bergbaufolgesee wird dann etwa 1.000 mg/L erreichen. Unter der Voraussetzung einer anhaltenden chemischen Nachsorge des Sees werden der pH-Wert, die Eisen- und die Ammoniumkonzentrationen weiterhin auf einem stabil niedrigen Niveau bleiben.“  
(WRRL-Fachbeitrag, S. 211)*

Unter „anhaltender chemischer Nachsorge“ wird dabei ausweislich Tabelle 79 auf S. 210 die „inlake-Neutralisation“ verstanden, also der Betrieb von Sanierungsschiffen. Es handelt sich bei ausdrücklich „anhaltender“ Nachsorge ganz offensichtlich um Ewigkeitskosten, mindestens aber um Kosten, die deutlich über das Jahr 2150 hinaus anfallen.

Auf diese Thematik angesprochen bestätigte der Vorstand der Lausitz Energie Bergbau AG, Herr Dr. Nellessen am 30. März 2023 vor dem brandenburgischen Braunkohlenausschuss, dass die Folgekostenplanung des Unternehmens bisher lediglich bis ins Jahr 2082 reicht.

Eine Finanzierung solcher Ewigkeitslasten durch den Verursacher kann nur durch die Überführung des Flächeneigentums der LEAG und des Eigentums an darauf errichteten Erneuerbare-Energien-Anlagen in eine öffentliche Stiftung sichergestellt werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich aus den Antragsunterlagen nicht im Ansatz nachvollziehen lässt, dass die Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung der von dem Tagebaubetrieb betroffenen Flächen tatsächlich und dauerhaft finanziell abgesichert ist.

#### **IV. Verstoß gegen Ziele der Raumordnung**

Bei dem für das hiesige Plangebiet geltenden Braunkohlenplan „Tagebau Nochten“ in der Fassung der ersten Forstschreibung von 2014 handelt es sich gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Landesplanungsgesetz um einen Raumordnungsplan, dessen Festsetzungen verbindliche Vorgaben der Landesplanung darstellen. Diese Vorgaben hat ein nachgeordneter Rahmenbetriebsplan, wie der hiesige, zu beachten.

Dieses Kongruenzgebot beachtet der offengelegte Rahmenbetriebsplan nicht, denn dieser sieht eine gänzlich andere Bergbaufolgelandschaft vor,

als der im Jahr 2014 genehmigte übergeordnete Braunkohlenplan „Tagebau Nochten“. Insbesondere die nun geplante Lage und Größe des Tagebaurestsees widerspricht erheblich den Festsetzungen des Braunkohlenplans und damit der verbindlichen höheren Landesplanung.

Dies wird unmittelbar deutlich, wenn man die Übersichtsdarstellungen vergleicht, die die geplante Bergbaufolgelandschaft nach dem 1994 zugelassenen Rahmenbetriebsplan (1), nach dem Braunkohlenplan 2014 (2) und nach den „Eckpunkte für die zweite Fortschreibung Braunkohlenplan“ (Abbildung aus der Scopingunterlage zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan, 2018) (3) zeigen:



Abb. 1: Tagebaufolgelandschaft entspr. RBPI. 1994

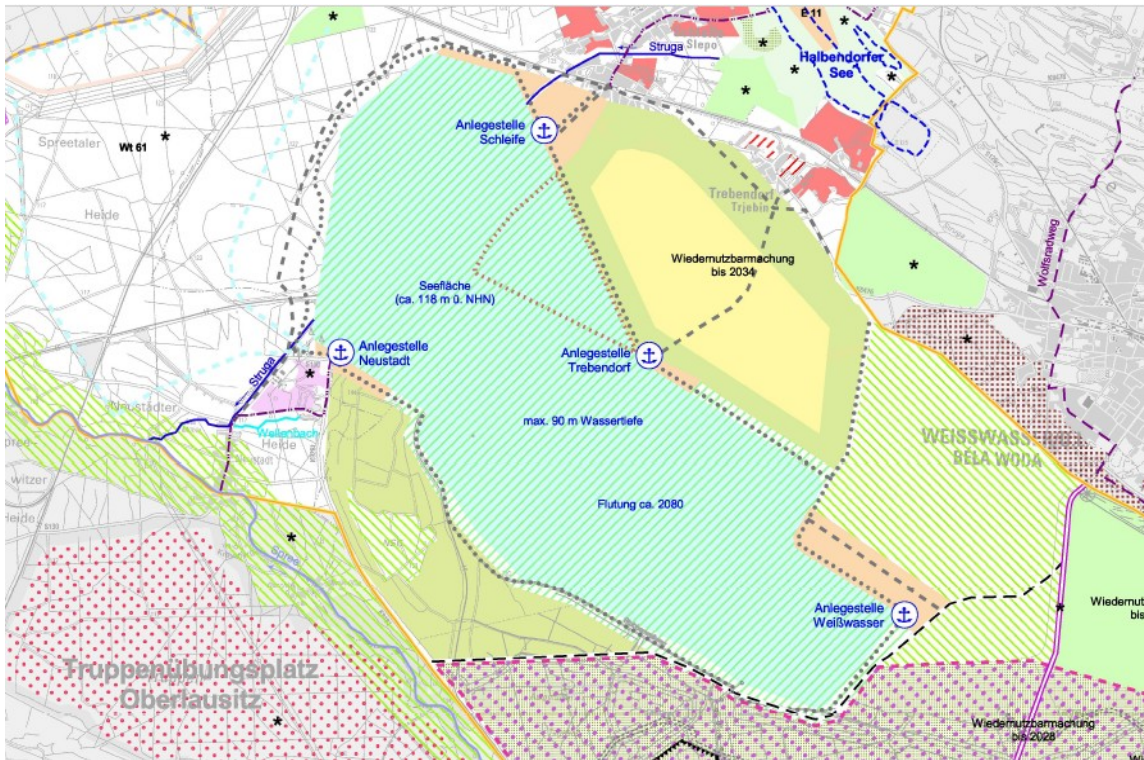


Abb. 2: Tagebaufolgelandschaft gem. Braunkohlenplan Tagebau Nochten 2014

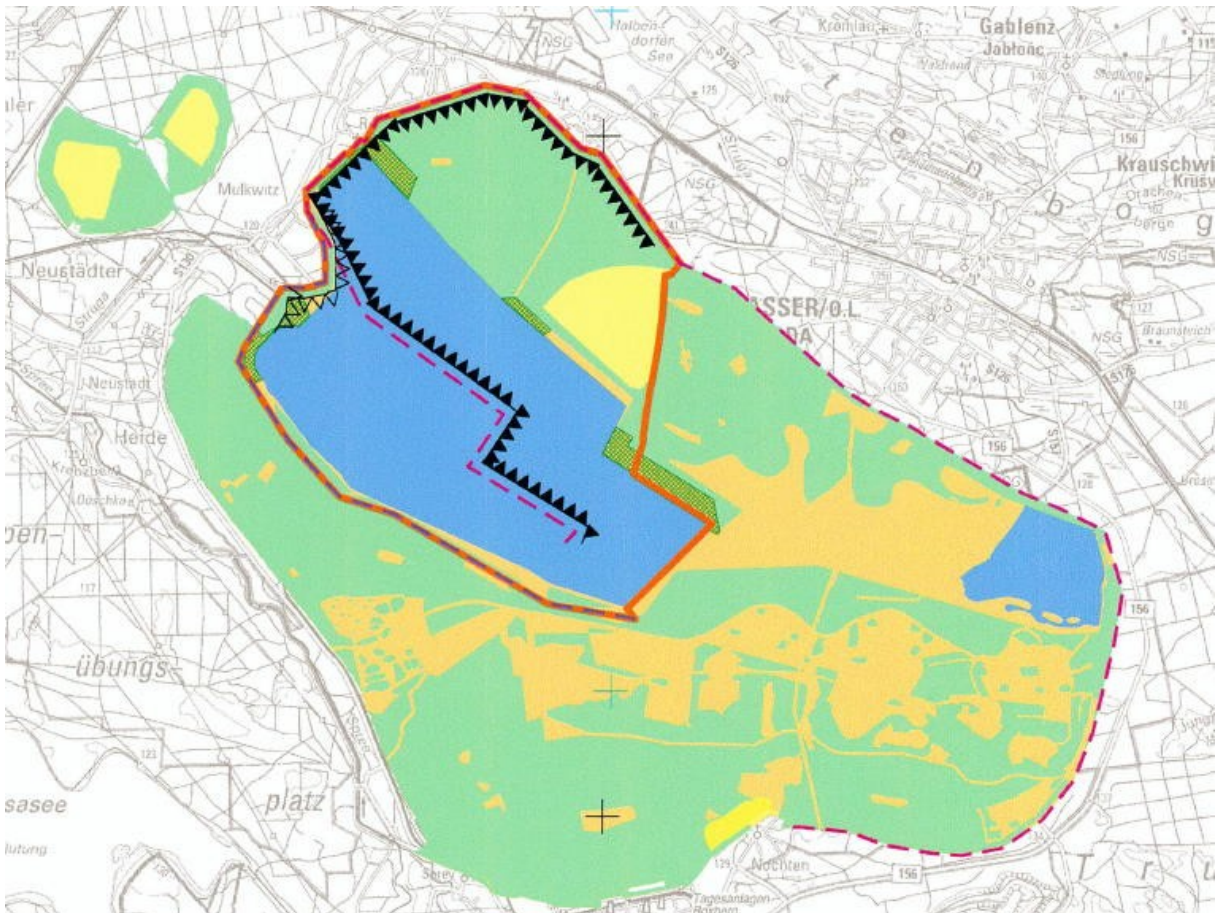


Abb. 3: Tagebaufolgelandschaft gem. „Eckpunkten für die zweite Fortschreibung“

Am 22.06.2017 hat der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien den Beschluss zu einer zweiten Fortschreibung des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten gefasst. Das derzeit laufende Braunkohlenplanverfahren ist ergebnisoffen zu führen und hat dabei insbesondere zu ermitteln,

- welcher Umfang an Kohleförderung im Rahmen des Kohleausstieges noch erforderlich ist
- wo die nicht mehr zur Gewinnung notwendigen Kohlemengen im Boden bleiben sollen, um die negativen Auswirkungen des Tagebaues zu minimieren und
- welche Lage und Größe des Tagebaurestsees die geringsten negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat.

Diesen erheblich umweltrelevanten Entscheidungen, die im Fortschreibungsverfahren des Braunkohlenplans zu treffen sind, darf ein Rahmenbetriebsplan nicht vorgreifen, vielmehr wird sich dieser den künftigen raumordnerischen Festlegungen eines fortgeschriebenen Braunkohlenplans unterzuordnen haben. Um eine rechtswidrige Verkehrung der Planungsebenen zu vermeiden, ist das hiesige Zulassungsverfahren auszusetzen und der Abschluss der 2. Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten abzuwarten.

Die Zulassung durch den hiesigen Rahmenbetriebsplan vor Abschluss der Fortschreibung des Braunkohlenplans birgt zudem das Risiko von Entschädigungsforderungen, falls der Umfang des durch den Rahmenbetriebsplan zugelassenen Betriebs zur Anpassung an den fortgeschriebenen Braunkohlenplan verkleinert werden muss. Diese sind auch mit Blick auf das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vermeiden.

Auf S. 15 des Antrags wird mitgeteilt, dass der zur Verlängerung beantragte Rahmenbetriebsplan neben der Kohlegewinnung auch Regelungen bezüglich „Verkippung, Rückbau, Sicherungsmaßnahmen, Rekultivierung und Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft“ trifft. Aus unserer Sicht ist die beantragte Planung jedoch weder mit den geltenden Festsetzungen der ersten Fortschreibung des Braunkohlenplans noch mit den „Eckpunkten für die zweite Fortschreibung Braunkohlenplan Tagebau Nochten“, die dem Aufstellungsbeschluss für die zweite Fortschreibung des Braunkohlenplans zugrunde lagen, vereinbar, da auch aus diesen eine gänzlich andere Bergbaufolgelandschaft folgt als aus dem gegenständlichen Verlängerungsantrag.



Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die erheblich abweichenden Ausmaße, die für den „Nochtener See“ auf den unterschiedlichen Planungsebenen vorgesehen sind. Diese sind widersprüchlich und verstoßen gegen das raumordnungsrechtliche Kongruenzgebot:

<b>Antrag Rahmenbetriebsplan</b>	<b>Geltender Braunkohlenplan</b>	<b>Inanspruchnahme Abbaugebiet 1 und Sonderfeld Mühlrose</b>
1.770 ha	ca. 3.000 ha	ca. 2.000 ha
Überwiegend gewachsene Ufer	Überwiegend gekippte Ufer	Überwiegend gekippte Ufer

Wenn die eingeleitete erneute Fortschreibung des Braunkohlenplanes nur „die Reduzierung des geplanten Abbaugebietes 2 auf das Teilfeld Mühlrose“ beträfe (so die Behauptung auf S. 20 des Antrags), wäre das aus unserer Sicht klar rechtswidrig. Fortgeschrieben wird der Braunkohlenplan Tagebau Nochten. Getrennte Braunkohlenpläne für die Abbaugebiete 1 und 2 existieren nicht und eine Anlage zum Aufstellungsbeschluss kann nicht bereits das Ergebnis des Planverfahrens festschreiben. Der Planungsverband macht in der Begründung des Beschlusses zudem deutlich, dass er den Braunkohlenplan „mit einer zweiten Fortschreibung der aktuellen Entwicklung anzupassen“ will. Es wäre rechtswidrig, bei raumordnerischen Festlegungen unter „aktuelle Entwicklung“ ausschließlich die Vorstellungen des Unternehmens LEAG zu verstehen.

#### **V. Vorhaben verstößt gegen verfassungsrechtliches Klimaschutzgebot und ist gemeinwohlschädlich**

Das beantragte Vorhaben ist nicht erforderlich, denn die Planung lässt sich nicht ohne vielfache Eingriffe in private Eigentumsrechte umsetzen. Für derartige Eingriffe gibt es jedoch keine rechtliche Grundlage, denn das Vorhaben genügt nicht den Anforderungen, die Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Tagebau Garzweiler 2 (Urteil vom 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08) unter Rn. 281, 282 für die Enteignung Privater aufgestellt hat. Dort heißt es:

*„Ausgehend davon, dass bei großflächigen Tagebauen für Grundstücke, die im Plangebiet liegen, mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans die Vorentscheidung über ihre künftige Inanspruchnahme fällt, schützt Art. 14 Abs. 1 GG Eigentümer bereits dann vor einer solchen Zulassung, wenn erkennbar ist, dass ihr Gründe entgegenstehen, die auch spätere Entscheidungen über Grundabtretungen notwendig zu Fall bringen müssten. Der mit*

*der Zulassung des Rahmenbetriebsplans verbundene Eingriff in das Eigentum der Grundstückseigentümer ist daher nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen einer Enteignung für den Tagebau jedenfalls dem Grunde nach erfüllt sind. Nicht geboten ist indessen, dass sämtliche Anforderungen an eine rechtmäßige Enteignung im Einzelfall vorliegen, denn die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist noch keine Enteignung.*

*Die Rahmenbetriebsplanzulassung für einen Tagebau ist danach gegenüber dem betroffenen Grundstücks- oder sonstigen Wohnungseigentümer mit Blick auf die dadurch dem Grunde nach legitimierte künftige Enteignung nur verfassungsgemäß, wenn das mit dem Tagebauvorhaben verfolgte Gemeinwohlziel sich aus einer hinreichend präzisen, gesetzlichen Gemeinwohlbestimmung ableiten lässt, das Vorhaben zur Erreichung des Gemeinwohlziels vernünftigerweise geboten ist, die Zulassungsentscheidung nicht in einem Entscheidungsfindungsprozess zustande gekommen ist, der verfassungsrechtliche Mindestanforderungen verfehlt, und die Zulassung vertretbar auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtabwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange erfolgt.“*

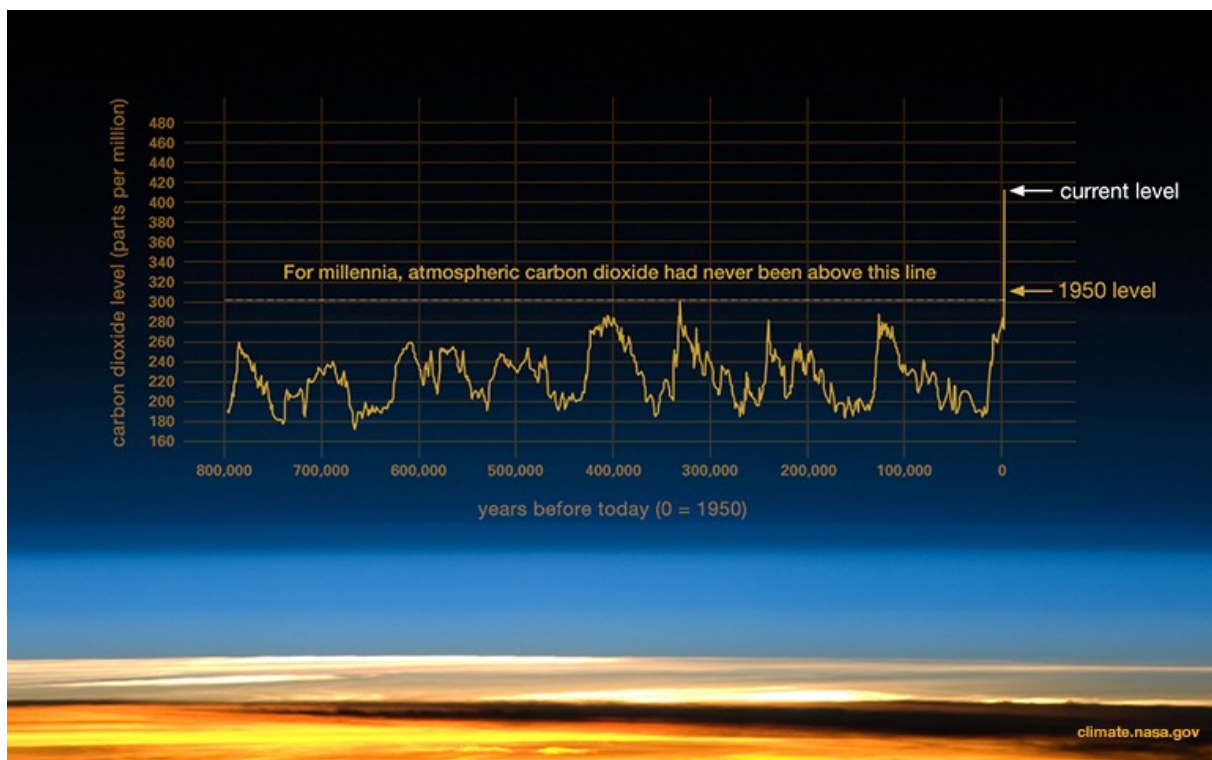
Der mit dem hiesigen Antrag ab dem Jahr 2027 verfolgten Kohlegewinnung im Tagebau Nochten mit anschließender Verstromung in den Kraftwerken der LEAG steht der Gemeinwohlbelang des Klimaschutzes diametral entgegen. Geboten ist daher einzig eine Umplanung des Tagebaues unter massiver Verkleinerung des Abbaugebiets 1.

Das Pariser Klimaschutzabkommen verlangt von den Vertragsstaaten ein regelmäßiges Nachschärfen ihrer Klimaschutzanstrengungen, um die völkerrechtlich verpflichtende 1,5 Grad - Marke noch einhalten zu können. Der im Kohleausstiegsgesetz bisher festgelegte Pfad ist mit diesem Ziel noch nicht vereinbar. Die EU-Kommission hat zwischenzeitlich ihr Klimaschutzziel von 40% auf 55 % Reduktion bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990 verschärft. Es ist gerade nicht davon auszugehen, dass sich solche Entscheidungen nur auf Kraftwerkslaufzeiten nach 2030 auswirken werden. Vielmehr werden sie auch auf den Energiemarkt (beispielsweise auf CO<sub>2</sub>-Preise) und die Auslastung der Kraftwerke vor 2030 wirken und können auf diese Weise direkt die Kohlegewinnung im den Tagebau Nochten beeinflussen.

Staatliche Planungen und insbesondere das bereits eingeleitete Braunkohlenplanverfahren zum Tagebau Nochten müssen den plausiblen Kohlebedarf unabhängig von den Angaben der LEAG ermitteln. Anschließend ist verbindlich festzulegen, wo die nicht mehr notwendigen Kohlemengen im Boden bleiben, um die desaströsen Auswirkungen des Tagebaus und der weiteren Kohleverstromung zu begrenzen.

## 1. Verfassungsauftrag Klimaschutz

Die nachfolgende Grafik der US-Weltraumbehörde NASA zeigt die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre im Verlauf der letzten 800.000 Jahre Erdgeschichte. Sie basiert auf Daten, die Dieter Lüthi et al. durch Eiskernbohrungen in der Antarktis gesammelt und im Jahr 2008 in einem wissenschaftlichen Beitrag in der internationalen Fachzeitschrift *Nature* veröffentlicht haben (Lüthi, D., Le Floch, M., Bereiter, B. et al. *High-resolution carbon dioxide concentration record 650,000–800,000 years before present*. *Nature* 453, 379–382 (2008). <https://doi.org/10.1038/nature06949>)



Die geradezu explosionsartige Steigerung der CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre in nur 70 Jahren (seit dem Jahr 1950) um knapp 30% gegenüber der höchsten in den vorhergegangenen 800.000 Jahren jemals ermittelten CO<sub>2</sub>-Konzentration wird unmittelbar deutlich.

Die Antragstellerin kann sich nicht darauf berufen, dass politische Entscheidungen zugunsten der Braunkohlegewinnung unverändert weiter gelten würden, die vor Ratifizierung des völkerrechtlich verbindlichen Klimaschutzabkommens von Paris betroffen wurden. Da das im Antrag zitierte Garzweiler-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Dezember 2013 auf die „energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder“ verweist, folgt daraus die Pflicht der Bergbehörde, Tagebauzulassungen und damit verbundene Eingriffe in Grundrechte auf ein Maß zu beschrän-

ken, dass mit den oben zitierten Entscheidungen vereinbar ist und bereits angekündigte weitere Entscheidungen abzuwarten.

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 das aus Art. 20a GG folgende objektivrechtliche Klimaschutzgebot hervorgehoben und seine normativen und empirisch-physikalischen Grundlagen umfassend erläutert. Das Gericht hat unter Bezug auf die wissenschaftlichen Berichte des Weltklimarates der Vereinten Nationen (IPCC) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) ein nationales Treibhausgasbudget von 6,7 Gt CO<sub>2eq</sub> ab dem Jahr 2020 anerkannt (vgl. Rn. 215f.; 220) und betont, dass die staatlichen Stellen verpflichtet sind, das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen (Rn. 205, 207). Im dritten Leitsatz heißt es zudem ausdrücklich:

*„Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.“*

Diese Aussage muss für die hier in Rede stehenden Eingriffe in die von der Eigentumsfreiheit geschützten Rechtspositionen der Ast. zweifellos ebenfalls gelten.

Für die normative Konturierung des Klimaschutzgebotes hat das BVerfG auf das von der Bundesrepublik ratifizierte Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention sowie auf § 1 S. 3 Klimaschutzgesetz Bezug genommen. Mit beiden Rechtsquellen habe der Gesetzgeber in einem öffentlich begleiteten Entscheidungsprozess das verfassungsrechtlich verpflichtende Klimaschutzgebot dahingehend konkretisiert, die globale Erwärmung auf *deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen* (vgl. Rn. 210). An dieser grundlegenden Konkretisierung muss sich der Gesetzgeber festhalten lassen, wie das Gericht unter Rn. 210, 211 und 213 zusammenfassend ausgeführt hat (Hervorhebung durch Unterzeichner):

*„§ 1 Satz 3 KSG bezeichnet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris als Grundlage. Das Gesetz selbst will die genannte Temperaturschwelle damit als grundlegende Ausrichtung des Klimaschutzes verstanden wissen. Eine andere, ähnlich grundlegende Zielbestimmung findet sich im deutschen Klimaschutzrecht nicht. **Dabei ist die gewählte Temperaturschwelle nicht allein Ausdruck des politisch aktuell Gewollten, sondern ist auch als Konkretisierung gerade des verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzziels zu verstehen.** Dafür spricht vor allem, dass es sich bei dem in § 1 Satz 3 KSG genannten Klimaschutzziel um die international vereinbarte Temperaturschwelle des Art. 2 Abs. 1 lit. a PA handelt, die der*

Gesetzgeber bewusst und ausdrücklich als solche zugrunde gelegt hat. In seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung geht dies über die durch Vertragsgesetz gegebene Zustimmung des deutschen Gesetzgebers zum Pariser Übereinkommen hinaus. [...]“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 210)

„Der Gesetzgeber ist bei der Konkretisierung des Klimaschutzgebots des Art. 20a GG allerdings nicht völlig frei. Mit der im Pariser Übereinkommen und eigens noch einmal im Klimaschutzgesetz gewählten Temperaturmaßgabe ist der durch Art. 20a GG belassene Konkretisierungsspielraum derzeit aber gewahrt. Das gewählte Klimaschutzziel ist von der in Art. 20a GG angelegten Konkretisierungsprerogative des Gesetzgebers gedeckt. **Das Pariser Übereinkommen ist im Dezember 2015 auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse angenommen worden, die in Vorbereitung der Klimakonferenz von Paris zusammengetragen worden waren (UNFCCC, Report on the structured expert dialogue 2013-2015 review, 2015, S. 18 Message 5, S. 31 Rn. 108). Zwar muss die Erwärmung nach Ansicht der Beschwerdeführenden weitergehend auf höchstens 1,5 °C begrenzt werden. Das entspricht verbreiteter Einschätzung und wird insbesondere auf den IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C von 2018 gestützt. Anlass zur Besorgnis gibt die in dem Sonderbericht enthaltene Einschätzung, dass die klimabedingten Risiken für natürliche und menschliche Systeme, vor allem die Wahrscheinlichkeit einer Überschreitung von Kipppunkten, bei einer Erwärmung um 2 °C höher sind als bei einer Erwärmung um 1,5 °C (oben Rn. 161).** Wegen der erheblichen Unsicherheit, die in den vom IPCC angegebenen Spannbreiten und Ungewissheiten dokumentiert ist, lässt jedoch - wie schon die grundrechtlichen Schutzpflichten (oben Rn. 162 f.) - auch Art. 20a GG der Gesetzgebung bei der Bestimmung des Klimaschutzziels insofern Spielraum, die Gefahrenlagen und Risiken in politischer Verantwortung zu bewerten (vgl. BVerfGE 128, 1 <39>). Dass mit der Wahl des Paris-Ziels die Grenzen dieses gesetzgeberischen Spielraums verletzt sind, ist jedenfalls aktuell nicht erkennbar.“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 211)

„Als verfassungsrechtlich notwendige, grundlegende Konkretisierung des Art. 20a GG entfaltet die dem Klimaschutz in § 1 Satz 3 KSG zugrunde gelegte Temperaturmaßgabe ihrerseits verfassungsrechtliche Orientierungsfunktion. Auch für die verfassungsgerichtliche Kontrolle bildet sie die maßgebliche Konkretisierung des in Art. 20a GG enthaltenen Klimaschutzauftrags (vgl. zur gesetzlichen Konkretisierung von Art. 20a GG zum Tierschutz BVerfGE 127, 293 <328 f.>). Die angegriffenen Vorschriften über die zulässigen Emissionsmengen hieran zu messen, ist nicht etwa

*deshalb ausgeschlossen, weil der Gesetzgeber das grundlegende Klimaschutzziel gerade mit diesen Vorschriften neu bestimmen könnte. Zwar könnte er die maßgebliche Klimaschutzzielsetzung in erneuter Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Klimaschutzauftrags ändern. Nicht jede neue Vorschrift, die mit der das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel bislang konkretisierenden Regelung unvereinbar ist, ist damit aber bereits selbst als aktualisierte Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags durch den Gesetzgeber anzusehen. Wollte der Gesetzgeber dem Klimaschutzrecht eine grundlegende Neuausrichtung geben, müsste diese als solche erkennbar und damit auch für die politische Öffentlichkeit diskutierbar sein. Hintergrund der ausdrücklichen Hervorhebung der Gesetzgebung in Art. 20a GG und der Anerkennung einer Konkretisierungsprärogative des Gesetzgebers ist gerade, dass die besondere Bedeutung der Schutzgüter des Art. 20a GG und deren Spannungsverhältnis zu etwaigen gegenläufigen Belangen in demokratischer Verantwortung zu einem Ausgleich gebracht werden müssen und die Gesetzgebung hierfür den geeigneten Rahmen bietet (vgl. Steinberg, NJW 1996, 1985 <1991 f.>; Murswiek, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 57, 60; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, 91. EL April 2020, Art. 20a Rn. 47). Das Gesetzgebungsverfahren vermittelt dem erforderlichen Interessenausgleich die gebotene Legitimation. Das parlamentarische Verfahren ermöglicht mit der ihm eigenen Öffentlichkeitsfunktion und den grundsätzlich öffentlichen Beratungen durch seine Transparenz und die Beteiligung der parlamentarischen Opposition, dass Entscheidungen auch in der breiteren Öffentlichkeit diskutiert und damit die Voraussetzungen für eine Kontrolle der Gesetzgebung durch die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden. Dieses Verfahren bietet der Öffentlichkeit auch durch die Berichterstattung seitens der Medien Gelegenheit, eigene Auffassungen auszubilden und zu vertreten (vgl. BVerfGE 143, 246 <344 Rn. 274> m.w.N.; 150, 1 <96 f. Rn. 192> m.w.N.). Sind aber gerade diese Transparenz und Öffentlichkeitsfunktion des Gesetzgebungsverfahrens der Grund dafür, dass Art. 20a GG der Konkretisierung durch Gesetzgebung herausgehobene Bedeutung zuweist, müsste auch eine Neuausrichtung der grundlegenden Zielbestimmung des Klimaschutzrechts auf derart öffentliche und transparente Weise erfolgen. Solange der Gesetzgeber das grundlegende Klimaschutzziel nicht erkennbar und in einem transparenten Verfahren neu bestimmt, muss er sich an seiner eigenen Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Ziels festhalten lassen.“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 213)*

Zusammenfassend ist bis hierher festzuhalten: Art. 20a GG statuiert ein von dem Gesetzgeber inhaltlich näher zu bestimmendes, effektives Klimaschutzgebot, das als objektives Verfassungsrecht zu beachten und gerichtlich voll überprüfbar ist. Der Gesetzgeber hat das Klimaschutzgebot durch

den Beitritt zum Paris Übereinkommen und durch § 1 S. 3 KSG dahingehend konkretisiert, die globale Erwärmung auf „deutlich unter 2° C und möglichst auf 1,5° C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen.“

Davon ausgehend hat das BVerfG diese normativ bestimmte Temperaturgrenze in ein nationales Treibhausgasbudget umgesetzt. Das Gericht hat unter Rn. 215f. betont, dass es nicht genügt, eine abstrakte Temperaturgrenze zu benennen, sondern dass diese Vorgabe notwendig in eine höchstens noch zulässige Emissionsmenge übersetzt werden muss, an der sich zumindest näherungsweise die Plausibilität der Klimaschutzmaßnahmen und zugelassenen Emissionsmengen bestimmen lässt. Eine solche Orientierung bietet der aus dem Bericht des IPCC abgeleitete Budgetansatz (Hervorhebung durch Unterzeichner):

*„Die Verfassungsmäßigkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Emissionsmengen lässt sich allerdings nicht unmittelbar an dem verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturziel überprüfen. Um dieses als Maßgabe für die Begrenzung von CO<sub>2</sub>-Emissionen anwenden zu können, ist eine Übersetzung der Temperaturmaßgabe in eine Emissionsmaßgabe erforderlich. **Eine solche Übersetzung leistet ungeachtet der Schwierigkeiten exakter Quantifizierung der Budgetansatz des IPCC [...].**“*

Auch wenn Treibhausgase nicht sichtbar und -anders als Feststoffe oder Flüssigkeiten- ohne unmittelbar körperlich wirkende Mengenbegrenzung emittiert werden könnten, muss (und kann) mit Blick auf die thermodynamischen Gesetze des Treibhauseffekts eine absolute Mengenbegrenzung bestimmt werden, bei der eine normativ bestimmte Höchsttemperatur auf der Erde nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eingehalten wird. Hierzu werden seit Jahren mit Hilfe wissenschaftlicher Klimamodelle die verbleibenden Gesamtemissionsmengen ermittelt, die je nach Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit einer bestimmten Temperaturmarke variieren. Dieses als Budgetansatz bekannte Verfahren ist wissenschaftlich seit mehr als einem Jahrzehnt anerkannt und wurde von dem Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung für Globale Umweltveränderungen (WBGU) erstmals im Jahr 2009 in der Studie „Kassensturz für den Weltklimavertrag – Der Budgetansatz“ publiziert.

Klar ist damit, das BVerfG hat es ausdrücklich angeführt, dass es keine sichere THG-Menge gibt, die heute noch vermeintlich problem- oder folgenlos zusätzlich emittiert werden könnte (vgl. auch BVerfG, a.a.O. Rn. 119). Denn die unumkehrbaren Folgen des Klimawandels und die bereits heute rund um den Globus zu beobachtenden ersten Auswirkungen, die in ihrer Heftigkeit noch deutlich zunehmen werden, zwingen den Gesetzgeber zur

besonderen Sorgfalt. Es drohen ernsthafte und nicht wiedergutzumachende Schäden, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Intensität mit der Menge an Treibhausgasen in der Atmosphäre und der daraus resultierenden Temperaturzunahme steigt. In dem verfassungsrechtlichen Verbot an den Gesetzgeber, die verbleibenden Wertungsspielräume „nach politischem Belieben auszufüllen“, spiegelt sich zum einen die intertemporale Vorsorgeverpflichtung für die künftige körperliche Unversehrtheit heute lebender, junger Menschen wider, die mit den ggfls. katastrophalen Folgen der Erderwärmung leben müssen. Zum anderen liegt darin eine gewisse Generationengerechtigkeit „auf den letzten Metern“, denn das heute überhaupt noch verbleibende Budget ist so gering, dass es ohne drastische und sofortige Minderungen bereits im Jahr 2030 aufgebraucht wäre, so dass alle nachfolgenden Generationen nicht nur mit den Folgen des Klimawandels, sondern auch mit zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen leben müssten, weil ihnen keinerlei THG-Budget verbliebe, wie das BVerfG in der vg. Entscheidung unter Rn. 120-122 erläutert hat (Hervorhebung durch Unterzeichner):

***„Ein unbegrenztes Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel stünde aber nicht im Einklang mit dem Grundgesetz. Dem steht neben den grundrechtlichen Schutzpflichten vor allem das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG entgegen, welches die Gesetzgebung - verfassungsrechtlich maßgeblich - durch das Ziel konkretisiert hat, die Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (näher unten Rn. 208 ff.). Dieser Temperaturschwelle entspricht ein, wenn auch nicht eindeutig quantifizierbares, aus dem globalen Restbudget abgeleitetes nationales CO<sub>2</sub>-Restbudget (unten Rn. 216 ff.). Ist dieses nationale CO<sub>2</sub>-Budget aufgebraucht, dürften weitere CO<sub>2</sub>-Emissionen nur noch zugelassen werden, wenn das Interesse daran verfassungsrechtlich insbesondere gegenüber dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG überwiegt (siehe unten Rn. 198). Verhaltensweisen, die direkt oder indirekt mit CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden sind, wären also verfassungsrechtlich nur noch hinnehmbar, soweit sich die dahinterstehenden grundrechtlichen Freiheiten in der erforderlichen Abwägung durchsetzen könnten, wobei das relative Gewicht einer nicht klimaneutralen Freiheitsbetätigung in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter abnimmt. Indessen kommt Art. 20a GG im Hinblick auf eine Regulierung CO<sub>2</sub>-relevanter Verhaltensweisen zunehmend normatives Gewicht bereits zu, bevor das verfassungsrechtlich maßgebliche Budget vollends aufgebraucht ist, weil es, ungeachtet verfassungsrechtlicher Bedenken, weder verantwortlich noch realistisch wäre, CO<sub>2</sub>-relevante Verhaltensweisen zunächst un-***



vermindert hinzunehmen, dann aber zum Zeitpunkt des vollständigen Verbrauchs des Restbudgets unvermittelt Klimaneutralität einzufordern. Je mehr vom CO<sub>2</sub>-Budget aufgebraucht ist, desto drängender werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Klimaschutzes und desto gravierender können Grundrechtsbeeinträchtigungen in verfassungsrechtlich zulässiger Weise ausfallen (vgl. Kment, NVwZ 2020, 1537 <1540>). So sind die notwendigen Freiheitsbeschränkungen der Zukunft bereits in großzügigkeiten des gegenwärtigen Klimaschutzrechts angelegt. Klimaschutzmaßnahmen, die gegenwärtig unterbleiben, um Freiheit aktuell zu verschonen, müssen in Zukunft unter möglicherweise noch ungünstigeren Bedingungen ergriffen werden, und würden dann identische Freiheitsbedürfnisse und -rechte weit drastischer beschneiden.

(c) Dabei kommt es entscheidend auf die Länge des verbleibenden Zeitraums an, in welchem Maße grundrechtlich geschützte Freiheit beim Übergang zu klimaneutraler Lebens- und Wirtschaftsweise begrenzt werden muss oder aber Grundrechte geschont werden können. Wären CO<sub>2</sub>-freie und damit klimaneutrale alternative Verhaltensweisen, die den CO<sub>2</sub>-wirksamen Freiheitsgebrauch wenigstens teilweise ersetzen könnten, verfügbar und in der Gesellschaft hinreichend etabliert, wäre der Ausschluss klimarelevanter Verhaltensweisen mit weniger Freiheitsverlust verbunden als ohne diese Alternativen. Wäre etwa eine ausgebaute CO<sub>2</sub>-neutrale Verkehrsinfrastruktur errichtet und würden Transportmittel CO<sub>2</sub>-neutral produziert, wären die Freiheitseinbußen eines Verbots CO<sub>2</sub>-wirksamer Verkehrs-, Transport- und Produktionsvorgänge wesentlich geringer als ohne eine solche Alternative. Bis der technische Fortschritt und sonstige Entwicklungen es erlauben, CO<sub>2</sub>-intensive Prozesse und Produkte weitgehend zu ersetzen oder zu vermeiden, vergeht jedoch Zeit, zumal es der umfassenden Implementierung solcher Innovationen in nahezu sämtlichen Wirtschaftsabläufen und Praktiken der Lebensführung bedarf. In Anbetracht des Ausmaßes der erforderlichen sozio-technischen Transformation werden längere Umbau- und Ausstiegspfade für nötig gehalten (SRU, Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa, Umweltgutachten 2020, S. 51 ff. Rn. 33). **Die Freiheitseinschränkungen fallen darum milder aus, je mehr Zeit für eine solche Umstellung auf CO<sub>2</sub>-freie Alternativen bleibt, je früher diese initiiert wird und je weiter das allgemeine CO<sub>2</sub>-Emissionsniveau bereits gesenkt ist. Muss sich eine von CO<sub>2</sub>-intensiver Lebensweise geprägte Gesellschaft hingegen in kürzester Zeit auf klimaneutrales Verhalten umstellen, dürften die Freiheitsbeschränkungen enorm sein** (vgl. Groß, ZUR 2009, 364 <367>; siehe auch Bundesregierung, Denkschrift zum Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, BTDrucks 18/9650, S. 30 Rn. 8; IPCC, Sonderbericht, 1,5 °C Globale Erwär-

*mung, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, 2018, S. 22 Rn. D.1.3; Franzius, EnWZ 2019, 435 <435, 440>; Winter, ZUR 2019, 259 <264>; ähnlich Hoge Raad der Niederlande, Urteil vom 20. Dezember 2019, 19/00135, Ziffer 7.4.3).*

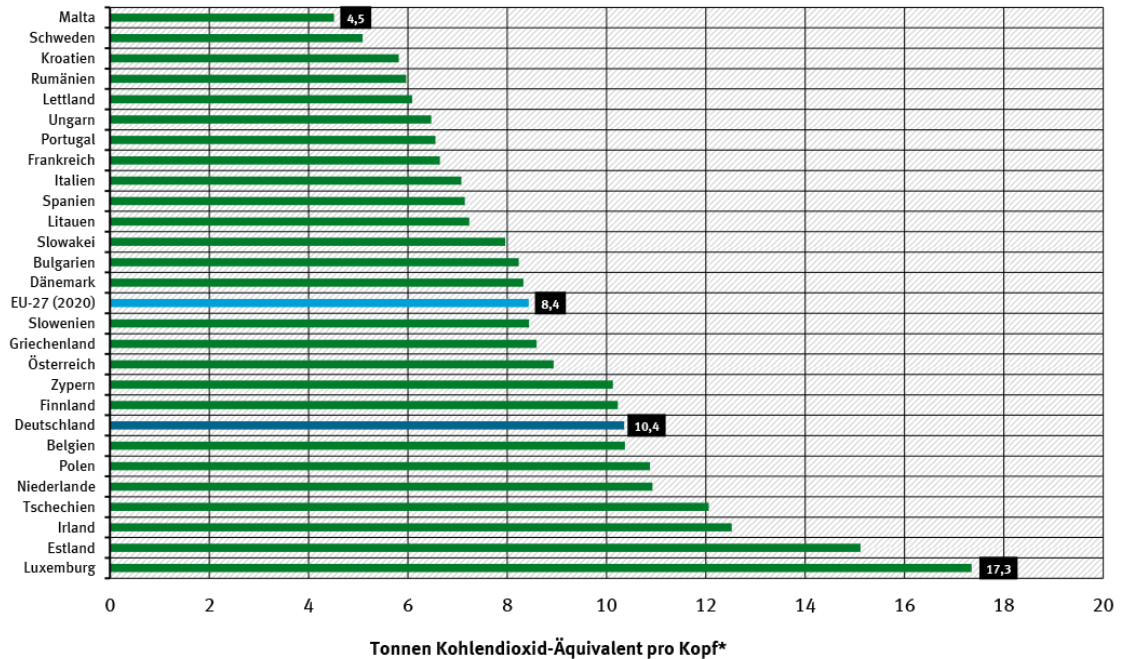
**(3) Jeder konkrete Verbrauch verbleibender CO2-Mengen verringert das Restbudget und die Möglichkeiten weiteren CO2-relevanten Freiheitsgebrauchs und verkürzt zugleich die Zeit für die Initiierung und Realisierung sozio-technischer Transformation.** *Es erscheint jedenfalls möglich, dass die Grundrechte des Grundgesetzes als intertemporale Freiheitssicherung vor Regelungen schützen, die solchen Verbrauch zulassen, ohne dabei hinreichend Rücksicht auf die hierdurch gefährdete künftige Freiheit zu nehmen (vgl. zu subjektiven Rechten im Zusammenhang mit über die Zeit und Generationen zu verteiler <Gestaltungs->Freiheit auch BVerfGE 129, 124 <170>; 132, 195 <242 Rn. 112; 246 f. Rn. 124>; 135, 317 <401 Rn. 163 f.>; 142, 123 <231 Rn. 213> – zu Art. 38 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG).“*

Dass die Kapazitäten zur Einlagerung von Treibhausgasen in der Atmosphäre endlich sind, ist seit der wissenschaftlichen Studie des *Club of Rome* über „Die Grenzen des Wachstums“ im Jahr 1972, spätestens jedoch seit der ersten internationalen Klimakonferenz im Jahr 1992 weltweit und allgemein bekannt. Dennoch wurden die notwendigen Reduktionen bis heute nicht ansatzweise umgesetzt und das Budget auch aller nachfolgenden Generationen durch nur zwei Generationen binnen weniger Jahrzehnte fast vollständig aufgebraucht. Noch immer liegen die THG-Emissionen auf einem untragbar hohen Niveau und ist absehbar, dass das verbleibende THG-Budget in weniger als einem Jahrzehnt vollständig aufgebraucht sein wird. Eine Fortsetzung dieses Verhaltens verstößt gegen die im GG angelegte Pflicht zur intertemporalen Freiheitssicherung (BVerfG, a.a.O., Rn. 184ff.).

Auch in der globalen Betrachtung wird deutlich, dass die deutschen Pro-Kopf-Emissionen bis heute erheblich über dem Niveau der meisten anderen Staaten auf der Erde liegen. Hinzukommen die historischen Emissionen, also jene, die seit Beginn der Industrialisierung durch die Bundesrepublik verursacht wurden und Grundlage des heutigen Wohlstandsniveaus sind (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn 29 ff.). Die nachfolgende Grafik des Umweltbundesamtes zeigt die Pro-Kopf Emissionen in der EU im Jahr 2018:

## Treibhausgas-Emissionen der Europäischen Union im Vergleich 2018

### Pro-Kopf-Emissionen



\* ohne Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)

Quelle: Europäische Umweltagentur - European Environment Agency (EEA), EEA greenhouse gas - data viewer <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/data-viewers/greenhouse-gases-viewer> (25.08.2020)

Zwar sind die jährlichen THG-Emissionen in der Bundesrepublik im Vergleich zum Jahr 1990 zurückgegangen (eingerechnet sind dabei freilich die Emissionen der extrem ressourcenintensiven DDR-Industrie, deren Betriebe wegen ihrer Unrentabilität in der ersten Hälfte der 1990er Jahre ohnehin weitgehend geschlossen wurden), aber sie lagen mit zuletzt insgesamt 858 Mio. t im Jahr 2018 bzw. 10,4 t pro Einwohnerin und Einwohner um etwa 25 % über dem EU-Durchschnitt und mehr als doppelt so hoch wie der globale Durchschnitt (etwa 4,4 t pro Person/a). Bei der Betrachtung des globalen Durchschnitts ist zu bedenken, dass die THG-Emissionen in den ärmsten Ländern des globalen Südens, die meist jedoch am heftigsten von den bereits jetzt eintretenden Folgen der globalen Erwärmung betroffen sind, weit unter 0,5 t pro Person und Jahr liegen und damit etwa ein Zwanzigstel der deutschen Pro Kopf-Emissionen betragen.

Das BVerfG hat mit seinem Beschluss vom 24.3.2021 (Az. 1 BvR 2656/18) das Gebot effektiven Klimaschutzes aus Art. 20a GG hergeleitet und inhaltlich näher konturiert. Bei Art. 20a GG handelt es sich um eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll. Die Regelung zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität und diesen Prozess rechtzeitig einzuleiten. Mit weiter fortschreitendem Klimawandel nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebotes in der Abwägung weiter zu.

Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.

Durch die Übereinkunft von Paris und den öffentlich debattierten Beschluss des Klimaschutzgesetzes, insbesondere § 1 S. 3 KSG, hat sich der Gesetzgeber das Klimaschutzgebot verfassungsrechtlich bindend dahingehend näher bestimmt, dass die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C und möglichst 1,5°C begrenzt werden soll. Diese Vorgabe muss frühzeitig in transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion umgesetzt werden. Hierzu bietet der Budgetansatz des IPCC, trotz modellimpliziter Unsicherheiten, die beste verfügbare wissenschaftliche Grundlage. Die Ableitung des nationalen Treibhausgasbudgets im Umfang von 6,7 Mrd. t CO<sub>2eq</sub> zum 1.1.2020 durch den SRU basiert auf nachvollziehbaren Annahmen und schlüssigen Rechenschritten. Trotz darin enthaltener Wertungen liefert es eine von dem Gesetzgeber zu beachtende Bewertungsgrundlage für die Plausibilität der von ihm gemachten Reduktionsvorgaben bis zu Klimaneutralität.

Angesichts des katastrophalen Potentials, das sich zuletzt auch in den massiven Starkregenfällen und tödlichen Überschwemmungen gezeigt hat, und angesichts der Unumkehrbarkeit der Erderwärmung unterliegt die Gesetzgebung zudem gesteigerten Sorgfaltspflichten. Auch deshalb müssen wissenschaftlich ermittelte Budgetangaben, auch wenn sie mit Unsicherheiten behaftete sind, vorsorgend beachtet und zur Prüfung des Reduktionspfads herangezogen werden. Der aus der Verfassung abgeleiteten Pflicht des Staates zu effektivem Klimaschutz darf nicht durch Verweis auf Emissionen in anderen Ländern begegnet werden. Die Bundesrepublik muss gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft ihren Anteil für eine Rettung des globalen Klimas beitragen und damit auch andere Staaten in deren Klimaschutzbemühungen bestärken.

## **2. THG-Budget Lausitz**

Das gem. § 1 S. 3 KSG und durch das Abkommen von Paris völkerrechtlich verbindliche Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad, jedenfalls deutlich unter 2°C<sup>3</sup> lässt sich in ein noch verfügbares Emissionsbudget umrechnen. Nach Ermittlung eines deutschen Budgets entsprechend des Anteils an der Weltbevölkerung und einer Aufteilung auf die Sektoren ergeben sich 205 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>, die ab Januar 2022 maximal noch von Lausitzer Braunkohlekraftwerken emittiert werden dürfen.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Anstieg der globalen Mitteltemperatur.

<sup>4</sup> Klimaschutz in der Lausitz zur Einhaltung der 1,5°-Grenze, Studie der FossilExit-Forschungsgruppe, April 2023, [https://fridaysforfuture.de/wp-content/uploads/2023/04/FossilExit-Lausitz\\_1\\_5\\_Budget-26-04-2023.pdf](https://fridaysforfuture.de/wp-content/uploads/2023/04/FossilExit-Lausitz_1_5_Budget-26-04-2023.pdf)

Es ist festzuhalten, dass eine Wahrscheinlichkeit von 50 % keine sichere Zielerreichung bedeutet und das Budget somit eine ausgesprochen konservative Herangehensweise verkörpert. Auch lässt die Aufteilung des Weltbudgets nach Bevölkerungsanteilen die historische Verantwortung der Industrieländer außer Acht, die sonst ebenfalls zu einem geringeren Budget führen würde.

Ein Restbudget von 205 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> entspricht der gleichen Menge Lausitzer Braunkohle und erfordert eine umgehende deutliche Reduzierung der Braunkohlennutzung. Von den Anfang 2022 in den Tagebauen Jänschwalde, Welzow-Süd, Reichwalde und Nochten verfügbaren Kohlemenge von 552 Mio. t müssen demnach 331 Millionen Tonnen im Boden bleiben.<sup>5</sup>

Der Antrag zitiert auf S. 20 die „Rohstoffstrategie für Sachsen“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aus dem Jahr 2017. Diese kann zur Ermittlung des Allgemeinwohls nicht herangezogen werden. Sie ignoriert das völkerrechtlich verbindliche Pariser Klimaschutzabkommen, wurde vor der Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetzes erstellt und entspricht auch sonst nicht dem aktuellen Kenntnisstand. So ist Braunkohle mit Blick auf die nicht gesicherten Folgekosten der Tagebaue sowie die Folgekosten des Klimawandels weder ein preiswerter noch ein subventionsfreier Rohstoff. Eine Abhängigkeit von 86.000 Arbeitsplätzen von der Braunkohlegewinnung besteht nicht. Im Gegenteil blockiert die weitere Gewinnung von Braunkohle die von anderen Branchen dringend benötigten Fach- und Arbeitskräfte.

Die Antragstellerin versucht, die im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) geregelten Höchstlaufzeiten in vermeintliche „Mindestlaufzeiten“ ihrer Tagebaue umzudeuten. Dies ist absurd und mit dem KVBG nicht ansatzweise in Übereinstimmung zu bringen. Tatsächlich beinhaltet das KVBG weder Mindestlaufzeiten der Kraftwerke noch Vorgaben zu deren Auslastung. Aus dem KVBG lässt sich kein öffentliches Interesse an der Förderung bestimmter Kohlemengen ableiten.

Das wird zusätzlich dadurch offensichtlich, dass sich das Gesetz ausschließlich zum öffentlichen Interesse am Tagebau Garzweiler II äußert. Damit sind Festlegungen zum öffentlichen Interesse an bestimmten anderen Tagebauen vom Bundesgesetzgeber offensichtlich nicht beabsichtigt gewesen. Ohnehin wären solche Festlegungen verfassungswidrig.

Der Antrag stellt auf S. 22 die These auf, der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.03.2021 könne sich nicht auf die Zulässigkeit des Vorhabens auswirken, weil das KVBG nicht entsprechend der neu-

---

<sup>5</sup> Dabei wurden zusätzlich zu den LEAG-Kraftwerken 16 Millionen Tonnen Veredelungskohle berücksichtigt.

en Sektorenziele geändert worden sei. Diese Deutung ist schon mit Blick auf den oben zitierten dritten Leitsatz abwegig. Es kommt hinzu:

- Das im Klimaschutzgesetz vom 18.08.2021 verschärfte Ziel für den Energiesektor ist ohne weitere Einschränkungen des Braunkohlenverstromung nicht erreichbar und steht damit als Allgemeinwohlbezug dem beantragten Vorhaben diametral entgegen.
- Da das KVBG weder Mindestlaufzeiten der Kraftwerke, noch der jährlichen Emissions- oder der Stromerzeugungsmengen regelt, stellt es eben keine „jahresscharfen konkreten Festlegungen zur Reduzierung der Verstromung“ dar, die als einzige und abschließende Konkretisierung des KSG für den Bereich Braunkohle verstanden werden könnten.
- Im Gegenteil: Sowohl der Einsetzungsbeschluss der Bundesregierung für die Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (Kohlekommission), als auch das daraus später hervorgegangene Kohleverstromungsbeendigungsgesetz beruhen auf der Herangehensweise, die das Verfassungsgericht ausdrücklich verworfen hat: Mit beiden sollten „Maßnahmen, die das 2030-er Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen“ und „Darüber hinaus ein Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums“<sup>6</sup> erreicht werden. Damit wurde die Verschiebung umfassenden Klimaschutzes auf die Zeit ab 2030 vorgegeben (BVerfG: „einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft“), die Beachtung von Budgetansätzen ausgeklammert und das Maß notwendiger Änderungen ausdrücklich an den Zielen des verfassungswidrigen alten Klimaschutzgesetzes orientiert.

Soweit der Bundesgesetzgeber die Verbindlichkeit der Sektorziele im Klimaschutzgesetz wie von den Regierungsparteien am 28. März vereinbart<sup>7</sup> aufweichen sollte, vermag dies nichts zugunsten der Braunkohleverstromung zu verändern. Vielmehr könnte die für Kraftwerke verfügbare Emissionsmenge sogar weiter sinken, wenn durch den Stromsektor die offensichtlichen Zielverfehlungen im Verkehrs- und Gebäudesektor ausgeglichen werden sollen.

Nach dem Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen (EKIP), werden "nur solche Flächen in Anspruch genommen oder abgesiedelt, die für den geordneten Auslaufbetrieb der Kraftwerke im Rahmen des KVBG und auf der Grundlage des darauf basierenden Revierkonzeptes und des-

<sup>6</sup> Einsetzung der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung, Bundesregierung 2018.

<sup>7</sup> Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung, 28.03.2023.

sen Abbildung in der Fortschreibung der Braunkohlenpläne erforderlich sind.“, wie der Antrag auf S. 20f zitiert.

- Der Antrag unterschlägt dabei, dass das EKIP zudem „die notwendigen Abwägungsentscheidungen beim Sächsischen Oberbergamt und bei den Regionalen Planungsverbänden“ sieht, also gerade keine bestimmte Abbauplanung begründet oder befürwortet.
- Es ist festzustellen, dass bis heute kein auf dem KVBG basierendes Revierkonzept existiert. Nach Angaben des Unternehmens LEAG werden im Vergleich zum Revierkonzept 2017 durch das KVBG 340 Millionen Tonnen Braunkohle weniger benötigt. Das Revierkonzept 2021 verkleinert die Abbaufäche jedoch nur um 174 Mio. Tonnen (minus 204 Mio. t Welzow-Süd II, minus 70 Mio. t Tagebau Reichwalde) Wo die weiteren 66 Millionen Tonnen in der Erde bleiben sollen, wird verschwiegen. Von der LEAG unabhängige Gutachter haben für einen Kohleausstieg 2038 deutlich geringere Kohlebedarf ermittelt, so die oben zitierten EY und Aurora Energy Research. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung sieht in seinem Szenario „Mittelweg“ 149 Mio. t nicht mehr benötigter Kohle in den „genehmigten Abbaufeldern“.<sup>8</sup>
- Auch eine mit dem KVBG vereinbare Überarbeitung des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten ist bisher nicht erfolgt.
- Das Energie- und Klimaprogramm wurde am 1. Juni 2021 von der Staatsregierung beschlossen und hat die Verschärfung des Klimaschutzgesetzes vom 18.08.2021 damit nicht berücksichtigen können. Eine Inanspruchnahme von Flächen, die mit dem höherrangigen gesetzlichen oder völkerrechtlich verankerten Zielen nicht vereinbar ist, lässt sich damit nicht etwa aus dem EKIP begründen.

Zur Beurteilung der Erforderlichkeit der beantragten Verlängerung kann weder der Kohlevorrat von 189 Mio. t Rohbraunkohle am 1. Januar 2019 herangezogen werden noch die Behauptung der ASt. dienen, dass dieser „mit einem Anteil von über 40 % substantiell zu der in Sachsen geförderten Rohbraunkohle zur Rohstoffversorgung mit Braunkohle und damit zur Energieversorgung“ beitrage (S. 23 des Antrags). Die Antragstellerin unterlässt es, die der Kartendarstellung des (prognostizierten) Tagebaustandes 2026 entsprechende Kohlemenge überhaupt mitzuteilen, obwohl sie ihr zweifellos bekannt sein muss.

---

<sup>8</sup> Oei, Pao-Yu: Stellungnahme zur Anhörung vom Antrag „Klarheit herstellen: Kohle-Kompromiss entsprechend den Empfehlungen der Kommission einhalten bedeutet Erhalt von Mühlrose, Pödelwitz und Obertitz!“, Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Sächsischen Landtages in Dresden, 30.06.2020.

- Auf ihrer Internetseite gibt die LEAG für den Tagebau Nochten lediglich eine Förderung von 14,5 Mio. t im Jahr 2022 an.<sup>9</sup> Damit blieb der Tagebau im Jahr 2022 trotz unvorhersehbarer Gaspreiskrise hinter der im Herbst 2021 vom Unternehmen behaupteten Förderung bereits deutlich zurück.
- Eine Steigerung der Förderung auf dauerhaft über 18 Mio. t / a ist vor diesem Hintergrund unplausibel.
- Wie bereits im Abschnitt bzgl. der fehlenden Unterlagen dargestellt, kann der Kohlebedarf des Veredelungsbetriebes Schwarze Pumpe nicht allein dem Tagebau Nochten zugeordnet werden, da für dessen Versorgung insbesondere auch der Tagebau Welzow-Süd in Frage kommt.

Auch reduziert sich der Beitrag zur Energieversorgung nicht auf Null, wenn entsprechend einer geringeren erforderlichen Kohlemenge die Strosse verkürzt und mehr Abstand zu den Tagebauranddörfern gehalten wird.

Das Argument, die Kohlegewinnung im Abbauggebiet 1 des Tagebaues Nochten sei „volks-/betriebswirtschaftlich sinnvoll, da entscheidende Investitionen bereits getätigt sind“ (S. 23) kann vor dem Hintergrund des beschlossenen Kohleausstieges nicht mehr gelten, da eine Verkleinerung des Abbaugbietes nicht mehr zum Aufschluss eines Tagebaues an anderer Stelle führen darf.

Nicht nachvollziehbar und unbelegt ist schließlich auch die Behauptung auf Seite 23 des Antrages, dass eine Versorgung der LEAG-Kraftwerke aus anderen Quellen nicht möglich sei.

- Diese Behauptung kann grundsätzlich nicht ohne Offenlegung der Annahmen zur Kraftwerksauslastung nachgeprüft werden. Die LEAG bleibt diese aber schuldig.
- Bei einer Verkleinerung des Abbaugbietes 1 des Tagebaues Nochten durch Verkürzung der Abbaustrosse könnte weiterhin höherwertige Kohle aus dem Tagebau Nochten mit minderwertiger Kohle aus dem Tagebau Reichwalde gemischt werden. Dem sinkenden Bedarf der Kraftwerke könnte so ohne Verkürzung der Betriebsdauer des Tagebaues Rechnung getragen werden. Eine solche Variante ist sowohl im Braunkohlenplanverfahren als auch hinsichtlich der Grundabtreitungsprognose unbedingt zu betrachten, da sie zahlreiche negative Einflüsse des Tagebaues verringert und eine bergtechnische Machbarkeit offensichtlich gegeben ist.

---

<sup>9</sup> <https://www.leag.de/de/geschaeftsfelder/bergbau/tagebau-nochten/>, abgerufen am 28.03.2023.



- Anders als im Antrag dargestellt, kann die Kohle aus dem Tagebau Reichwalde sogar zur alleinigen Versorgung der Blöcke Q und R des Kraftwerkes Boxberg genutzt werden. Dies war im Rahmen der vom früheren Kraftwerksbetreiber Vattenfall im Jahr 2016 verfolgten Businessplanung so vorgesehen. Im Planungsszenario Sz1A war der Tagebau Reichwalde in den Jahren 2038 bis 2041 als alleiniger Versorger der Blöcke Boxberg Q und R geplant.<sup>10</sup> Die technische und wirtschaftliche Machbarkeit steht damit außer Frage.

Damit ergeben sich aus den Planunterlagen keine Belege dafür, dass die beantragte Auskohlung des Abbaugebietes 1 für das Allgemeinwohl trotz des beschlossenen und dringend notwendigen Kohleausstieges noch erforderlich wäre. In der Folge ist eine Grundabtretung für die in dem geplanten Abbaufeld gelegenen Grundstücke nicht zulässig. Das Vorhaben ist damit dauerhaft nicht umsetzbar, der Plan nicht erforderlich.

## **VI. Wiederherstellung des Geländes nicht gesichert**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY ermittelte im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums mittels einer Kraftwerkseinsatzsimulation die Menge von 438 Millionen Tonnen Kohle, die im Vergleich zum LEAG-Revierkonzept von 2017 voraussichtlich nicht mehr abgebaut werden (Abbau von 797 statt 1.235 Mio. t ab 2017).<sup>11</sup> Diese Größenordnung würde neben dem Verzicht auf Welzow-Süd II und Sonderfeld Mühlrose zusätzlich die Verkleinerung des AG 1 um ca. 80 Mio. t Braunkohle bedeuten. Offensichtlich führen die von den Gutachtern als plausibel angesehenen CO<sub>2</sub>-, Gas- und Strompreise zu einer geringeren Auslastung der Braunkohlekraftwerke als von der LEAG bisher angenommen.

Die Energiegutachter des renommierten Instituts Aurora Energy Research erwarten in einer am 1. Dezember 2022 veröffentlichten Modellierung des Strommarktes<sup>12</sup> ein Ende für die älteren Kraftwerksblöcke Boxberg P und N im Jahr 2026 und damit drei Jahre früher als bisher geplant. Das Ende aller übrigen Braunkohleblöcke folgt demnach im Jahr 2030. Zugrunde gelegt wurde eine Erholung der Gaspreise in der zweiten Hälfte der 2020er Jahre. Die Annahmen der Studie wurden teilweise bereits von der Realität über-

---

10 Die zitierte Businessplanung ist als Anlage veröffentlicht in: Öko-Institut: Analyse von Kraftwerks-Stilllegungspfaden für das Lausitzer Revier, <https://www.oeko.de/fileadmin/oe-kodoc/Memo-2020-01-22-Kraftwerksstilllegungen-Lausitz.pdf>.

11 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Plausibilisierung der Unternehmensplanung der LEAG hinsichtlich der Nutzung von Braunkohle, Juni 2020, S. 11 [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gutachtliche-stellungnahme-leag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gutachtliche-stellungnahme-leag.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

12 <https://kohlecountdown.de/2022/12/01/studie-auswirkungen-eines-adjustierten-kohleausstiegs-auf-die-emissionen-im-deutschen-stromsektor/>, Aussagen zur Lausitz insbesondere auf Folie 11 und Folie 25, Kernannahmen der Modellierung auf Folie 20.

holt. Während Aurora Energy Research ein Absinken des Gaspreises auf 71 Euro pro Megawattstunde im Jahr 2025 zugrunde legte und für 2023 noch einen Preis von 196 Euro erwartete, wurden bereits Anfang 2023 Gas für Januar 2024 für 62 Euro, für März 2023 für weniger als 50 Euro pro Megawattstunde gehandelt.<sup>13</sup>

Im Frühjahr 2021 hatte das Unternehmen LEAG die Kohleförderung im Tagebau Jänschwalde wegen Unwirtschaftlichkeit bereits über mehrere Wochen unterbrochen. Die von Aurora erwartete Preisentwicklung stellt die Wirtschaftlichkeit der Braunkohlenutzung spätestens in der zweiten Hälfte der 2020er Jahre erneut in Frage.

Selbst wenn kurzfristige variable Kosten noch erwirtschaftet werden sollten, wäre die Erwirtschaftung der Rekultivierungskosten für neu in Anspruch zu nehmende Abbauflächen nicht mehr darstellbar.

## **VII. Schädliche Folgen durch Tagebausee für den Wasserhaushalt der Region, Planung des Tagebausees absehbar nicht umsetzbar**

Die Schaffung zusätzlicher großflächiger Bergbaufolgeseen ist angesichts zunehmender Wasserknappheit nicht mehr verantwortbar. Der hier geplante Tagebausee würde dauerhaft die Wasserressourcen der Region durch Verdunstungsverluste beanspruchen. Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie blendet diese Problemstellung komplett aus und ist auch daher fehlerhaft und unzureichend.

Die Landesregierung Brandenburg geht davon aus, dass aus den bereits bestehenden ca. 12.500 Hektar Tagebauseen in der Lausitz pro Jahr 92,5 Mio. m<sup>3</sup> Wasser verdunsten. In den heißesten Monaten des Jahres liegt die Verdunstung dabei mehr als doppelt so hoch als im Jahresdurchschnitt. In sommerlichen Hitzeperioden liegt daher die Verdunstung aus Tagebauseen mit mehr als 6 m<sup>3</sup>/s bereits jetzt höher als der verbleibende Durchfluss der Spree am Pegel Leibsch. Dabei wurde die Verdunstung nach allgemeinen Angaben des Deutschen Wetterdienstes (DWD) abgeschätzt. Andere Autoren geben bereits heute deutlich höhere Werte an.

So berechnete das Klimagutachten zum Cottbuser See eine mittlere jährlichen Wasserflächenverdunstung des (fiktiven) Sees für den Zeitraum 1991/2009 von ca. 905 mm, die sich bis zum Jahr 2100 je nach Szenario und Annahme um 100 bis 200 mm erhöht. Bei etwa gleichbleibenden mittleren Jahresniederschlägen werde der Zuflussbedarf des Tagebausees ab dem Jahr 2030 bei 353 mm liegen (vgl. Stiller, Gutachten Klimaauswirkung Cottbuser See, 2010, S.83 ff.):

<sup>13</sup> „Erdgaspreis fällt unter 50 Euro“, tagesschau.de, 17.02.2023, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/erdgas-preis-101.html>

*„Der Zuflussbedarf ist also mehr als doppelt so groß im Vergleich zu Klimaverhältnissen vor 1990. Falls man mehr als 1,9 Grad Erwärmung gegenüber 1961/90 ansetzt, was gegen Ende des 21. Jahrhunderts nicht auszuschließen ist, ergibt sich eine weitere Steigerung des jährlichen Zuflussbedarfs. Das ist bei der Planung zu beachten.“*

Die vorstehenden Angaben stammen aus dem Gutachten STILLER, 2010: Gutachten Klimaauswirkung Cottbuser See, dort auf den Seiten 83-85 und S. 88. Dieses Gutachten liegt dem LBGR Brandenburg vor und ist von dort beizuziehen, was hiermit beantragt wird.

Ein weiteres Ansteigen der Verdunstung, und damit des Bedarfs an Flutungswasser für den See, im Laufe des Jahrhunderts um 100 bis 200 mm halten die Gutachter dabei ausdrücklich möglich. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Modellierung aus dem Jahr 2010 durch den sich stetig weiter verschärfenden Klimawandel (überproportionaler Temperaturanstieg, mehrjährige Dürre in Ostdeutschland, sinkende Pegel in OWK und GWK) überholt sein wird und zu aktualisieren ist.

Der Lehrstuhl Atmosphärische Prozesse der BTU Cottbus-Senftenberg die Verdunstung aller Lausitzer Tagebauseen für die Wetterdaten des Jahres 2006 modelliert, weil es sich um ein warmes und trockenes Jahr handelte, wie sie künftig häufiger auftreten könnten.<sup>14</sup> Hier wurde für das Gesamtjahr ein Tagebausee-effekt von minus 252 mm ermittelt, der sich aus der negativen klimatischen Wasserbilanz und der wegfallenden Grundwasserneubildung zusammensetzt.

Bei einem Klima, das dem Jahr 2006 entspricht, gehen der Bewirtschaftung des Spreegebietes durch einen Tagebausee von 1.755 ha demnach jährlich 4,4 Millionen Kubikmeter Wasser verloren. Dieser Effekt summiert sich mit den schon bestehenden und weiteren noch geplanten künstlichen Seen von LMBV und LEAG.

Das sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft schätzt den Wasserbedarf aus der Spree für die „Nachsorge bestehender Bergbaufolgeseen“ auf jährlich 144 Millionen Kubikmeter. Diese seien nötig für die Gütesteuerung und Standsicherheit. Mit den Tagebauseen entsteht also kein „sich weitgehend selbst regulierender Wasserhaushalt“, sondern eine Ewigkeitslast, die dauerhaft Wasserzufuhr und Wassermanagement erfordert. Die Seen der aktiven LEAG-Tagebaue werden diesen Wasserbedarf weiter erhöhen, sofern ihre Wassergüte und Standsicherheit dauerhaft sichergestellt sein sollen.

---

<sup>14</sup> WILL (2021): Abschätzung des Einflusses von floating solar auf die Verdunstung von Tagebauseen, in: Zusammenfassung des Fachgesprächs vom 26. April 2021 „Potenziale von Floating Solar auf Lausitzer Bergbauseen“, Umweltgruppe Cottbus, Mai 2021

Im Zuge des Klimawandels wird für die Lausitz von etwa gleichbleibenden Jahresniederschlägen, aber steigenden Temperaturen und damit höheren Verdunstungsraten ausgegangen. Damit wird Wasser nicht nur in Dürreperioden, sondern dauerhaft knapper. Die Vermeidung zusätzlicher Verdunstungsverluste ist aus diesem Grund auch bei Anlage zusätzlicher Speicher notwendig.

Angesichts dieses sich weiter verschärfenden Wassermangels im gesamten Spree-Einzugsgebiet stellt eine irreversible Erhöhung der fortlaufenden Verdunstungsverluste in der dargestellten Größenordnung auch einen Gemeenschaden iSd. § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG dar. Die effektive Begrenzung der Wasserverluste, die durch Verdunstung entstehen, wirkt sich über Jahrhunderte aus und ist deshalb gegenüber wenigen Jahren Kohleförderung ein zweifellos weit überwiegendes öffentliches Interesse. Die gilt umso mehr, da wie oben dargestellt die Verkleinerung aktiver Tagebaue mit dem Kohleausstiegsgesetz vereinbar ist. Das nach diesen Umständen gebotene Ausmaß der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche umfasst auch die Sicherstellung der kleinstmöglichen bergbaulichen Hohlform. Die Auswirkungen des Vorhabens erschweren dauerhaft die Niedrigwasserbewirtschaftung der Spree, so dass eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie nicht in Betracht kommen kann.

### **VIII. Wasserwirtschaftliche Nachsorge ungeregelt**

Auch für weitere Folgen des Tagebaus, die erst nach dem Abbau der Kohle eintreten, ist das Verursacherprinzip konsequent anzuwenden. Für die aktiven LEAG-Tagebaue sind Abschlussbetriebspläne bisher nicht zugelassen oder beantragt. Unter den gegebenen, bereits erläuterten Umständen (Klimawandel, Kohleausstieg, Rückstellungsproblematik) muss die Bergbehörde unausweichliche Nachsorgepflichten jedoch möglichst zeitnah und verbindlich anordnen, schon um Klarheit über die dazu erforderlichen finanziellen Rückstellungen zu schaffen. Dies ist bereits im vorliegenden Verfahren erforderlich, da der Betriebsplan ohne Klärung der wasserwirtschaftlichen Nachsorge einen Gemeenschaden verursachen würde.

Es ist nicht länger verantwortbar, dass die Diskussion der Rekultivierungsrückstellungen ganz offensichtlich ohne Berücksichtigung des erheblichen wasserwirtschaftlichen Nachsorgeaufwandes geführt wird.

Die Verursachung des Grundwasserdefizits wurde und wird bis heute in Sachsen durch Ausnahmen vom Wassernutzungsentgelt subventioniert. In die Flüsse eingeleitetes Wasser wird kostenlos den Grundwasserkörpern entzogen. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen erhebt hierfür bereits ein Wassernutzungsentgelt, so dass die LEAG sogar gegenüber anderen

Braunkohlenunternehmen bevorzugt wird. Auch für die anschließende Flutung der Tagebaue wird das Wasser den Flüssen ebenfalls kostenlos entnommen. Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Anlass, die rechtliche Verantwortung des Tagebaubetreibers für die durch seine Tätigkeit notwendige wasserwirtschaftliche Nachsorge zu relativieren.

Wie oben bereits dargelegt handelt es sich um Ewigkeitslasten. Das Verursacherprinzip kann hier nur durch die Überführung des Flächeneigentums der LEAG und des Eigentums an darauf errichteten Erneuerbare-Energien-Anlagen in eine öffentliche Stiftung sichergestellt werden.

## **IX. Verstoß gegen europäisches Wasserrecht**

Das beantragte Vorhaben ist auch deshalb nicht zulassungsfähig, weil ihm neben dem Klimaschutz weitere überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen. So sind entscheidende wasserrechtliche Fragen (einschließlich der oben erörterten wasserrechtlichen Nachsorge) nicht gutachterlich abgearbeitet. Es fehlen Angaben zu dem Umfang des vom Tagebau Nochten verursachten Grundwasserdefizits und zum Anteil, den das hier beantragte Vorhaben daran hätte.

Der dem Zulassungsantrag als Anlage 7 beigefügte Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie weist zudem grundlegende Mängel auf und ist daher nicht verwertbar

Außerdem dürfte es sich bei den schwerwiegenden Beeinträchtigungen zahlreicher Gewässer um einen Gemeenschaden iSd. § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG handeln, so dass auch deshalb eine Zulassung nicht erteilt werden darf. Jedenfalls verstößt die Fortsetzung des Tagebaubetriebs gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und, ohnehin, gegen das Verbesserungsgebot. Eine Ausnahme gem. §§ 47, 31 WHG kann rechtmäßig nicht erteilt werden.

### **1. Methodische Mängel Fachbeitrag**

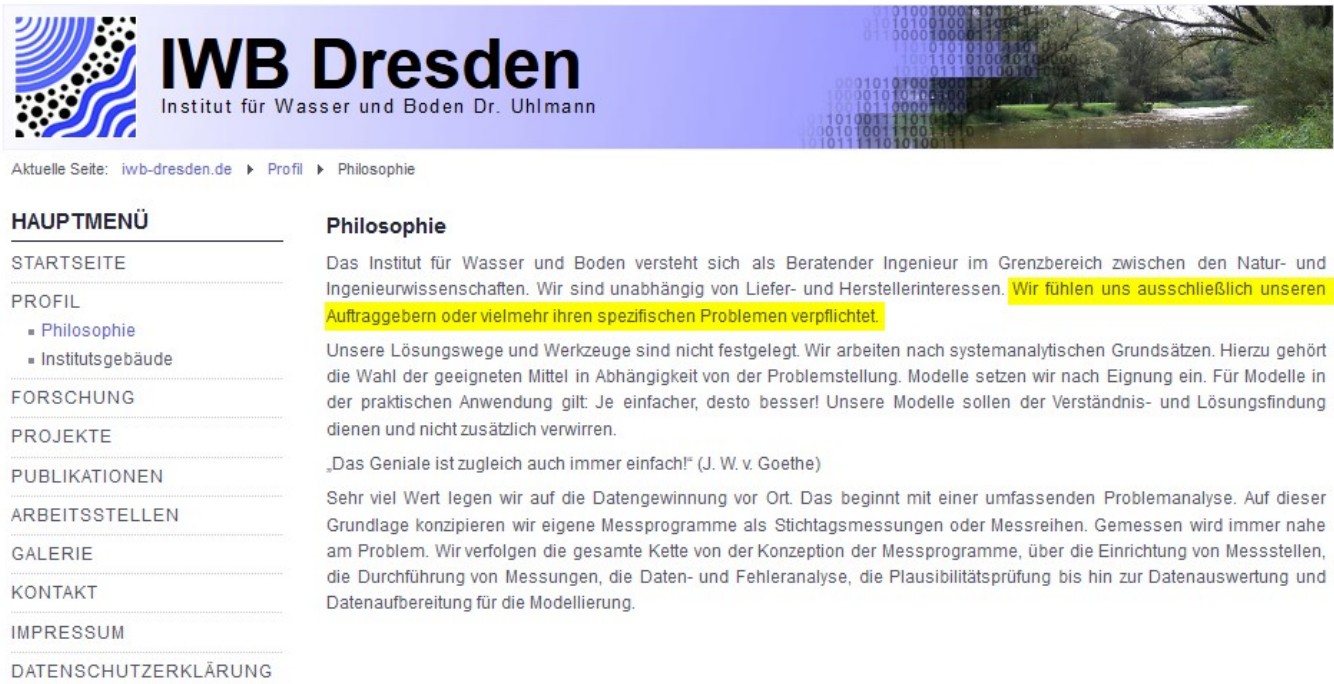
Der beauftragte Gutachter bietet keine Gewähr für eine unvoreingenommene Ermittlung und der offengelegte Fachbeitrag WRRL weist dann auch erhebliche Mängel und Fehlbewertungen auf.

#### **a) Gutachter nicht objektiv, Interessenkollision zu befürchten**

Der von der Vorhabenträgerin beauftragte Gutachter bietet laut seiner Selbstdarstellung auf der Institutshomepage ([www.iwb-dresden.de](http://www.iwb-dresden.de)) keine Gewähr für eine neutrale und objektive Gutachtenerstattung. So heißt es

dort unter dem Reiter „Philosophie“ ausdrücklich (vgl. nachfolgender Auszug der Webseite):

*„Wir fühlen uns ausschließlich unseren Auftraggebern oder vielmehr ihren spezifischen Problemen verpflichtet.“*



**IWB Dresden**  
Institut für Wasser und Boden Dr. Uhlmann

Aktuelle Seite: [iwb-dresden.de](#) ▶ [Profil](#) ▶ [Philosophie](#)

### HAUPTMENÜ

- STARTSEITE
- PROFIL
  - Philosophie
  - Institutsgebäude
- FORSCHUNG
- PROJEKTE
- PUBLIKATIONEN
- ARBEITSSTELLEN
- GALERIE
- KONTAKT
- IMPRESSUM
- DATENSCHUTZERKLÄRUNG

### Philosophie

Das Institut für Wasser und Boden versteht sich als Beratender Ingenieur im Grenzbereich zwischen den Natur- und Ingenieurwissenschaften. Wir sind unabhängig von Liefer- und Herstellerinteressen. **Wir fühlen uns ausschließlich unseren Auftraggebern oder vielmehr ihren spezifischen Problemen verpflichtet.**

Unsere Lösungswege und Werkzeuge sind nicht festgelegt. Wir arbeiten nach systemanalytischen Grundsätzen. Hierzu gehört die Wahl der geeigneten Mittel in Abhängigkeit von der Problemstellung. Modelle setzen wir nach Eignung ein. Für Modelle in der praktischen Anwendung gilt: Je einfacher, desto besser! Unsere Modelle sollen der Verständnis- und Lösungsfindung dienen und nicht zusätzlich verwirren.

„Das Geniale ist zugleich auch immer einfach!“ (J. W. v. Goethe)

Sehr viel Wert legen wir auf die Datengewinnung vor Ort. Das beginnt mit einer umfassenden Problemanalyse. Auf dieser Grundlage konzipieren wir eigene Messprogramme als Stichtagsmessungen oder Messreihen. Gemessen wird immer nahe am Problem. Wir verfolgen die gesamte Kette von der Konzeption der Messprogramme, über die Einrichtung von Messstellen, die Durchführung von Messungen, die Daten- und Fehleranalyse, die Plausibilitätsprüfung bis hin zur Datenauswertung und Datenaufbereitung für die Modellierung.

Eine so verstandene Gutachtertätigkeit führt gerade nicht dazu, dass die zu untersuchenden Fragen -es geht hier vorliegend um den extrem sensiblen und bedeutsamen Bereich des Wasserhaushalts und der Trinkwasserversorgung für viele Millionen Menschen in Brandenburg und Berlin- mit der nötigen Objektivität und Unvoreingenommenheit bearbeitet werden.

Die Antragsunterlagen verschweigen zudem, dass die von der FG Elbe herausgegebene Unterlagen ebenfalls vom Autor des Fachbeitrages WRRL verfasst wurde. Die Tätigkeit sowohl für die Vorhabenträgerin als auch für die FG Elbe führt zu einem Interessenkonflikt in der Person des Gutachters und lässt eine unabhängige Bearbeitung der Bewirtschaftungsziele nicht glaubhaft erscheinen. Dies wird illustriert durch Behauptungen wie die folgende:

*„Die Dichtwand kann nur im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Nochten planerisch, genehmigungsrechtlich und technisch umgesetzt werden.“ (FGG Elbe, 2013, S. 93)*

Eine Begründung für diese Behauptung existiert nicht. Gleichzeitig wird die Dichtwand im Tagebau Welzow-Süd unabhängig von einem Teilfeld II desselben Tagebaus errichtet. Bereits dies lässt erwarten, dass die gutachter-

liche Behauptung bzgl. der Bewirtschaftungsziele ihren Ursprung ausschließlich in den betriebswirtschaftlichen Interessen des Tagebaubetreibers hatte und keinesfalls alternativlos war (dazu eingehend sogleich).

### **b) Notwendige Angaben zum Grundwassermodell fehlen**

Der Antrag und alle enthaltenen Prüfungen sollen offenbar auf Ergebnissen des Grundwassermodells der LEAG beruhen. So wird auf S. 18 des Antrags ein Bilanzüberschuss als Ergebnis der GW-Modellierung behauptet. Es existieren jedoch keine Nachweise oder Erläuterungen zum verwendeten Modell und dessen Annahmen bzw. methodischen Grundlagen. Die mit der Offenlage bezweckte Anstoßwirkung kann auf diese Weise nicht erreicht werden. Das Beteiligungsverfahren ist unter Zugänglichmachung des Grundwassermodells mit seinen methodischen und inhaltlichen Grundannahmen zu wiederholen, was hiermit beantragt wird.

Wie bedeutsam die Modellparameter sind, verdeutlicht das Verfahren zum Tagebau Jänschwalde. Dort stellte sich nach Einsichtnahme heraus, dass dem dortigen Grundwassermodell das extrem unwahrscheinliche Szenario vorgegeben, dass sich die durchschnittlichen Neubildungsraten der Jahre 1980 bis 2010 wieder einstellen und bis zum Jahr 2100 bestehen bleiben würden. Der Klimawandel wurde auch bei der Definition der Modellränder ignoriert. Es lässt sich belegen, dass die Ganglinien der vom Modell erzeugten „virtuellen Pegel“ deutlich von in der Nähe liegenden realen Pegeln abweichen. Ausführlich sind diese Kritikpunkte in der Stellungnahme zur Eingestellten Unterlage E 12 dargelegt. Die von der LEAG vorgegebenen Modellannahmen führen zu einer massiven Unterschätzung von Reichweite und Dauer der Grundwasserabsenkung.<sup>15</sup>

Eine darauf aufbauende räumliche und zeitliche Abgrenzung von Absenkungs- und Wiederanstiegsbereichen kann keine realistischen Ergebnisse liefern und sind daher nach einer Korrektur der Modellannahmen zu wiederholen.

Auch der Darstellung auf S. 86:

*„Die Werkzeuge zur Prognose der Auswirkungen des Tagebaubetriebes auf die Grundwasserkörper sind sehr robust. Die technischen Methoden der Wasserhebung (Sümpfung) sind beständig und gut kalkulierbar. Den Prognosen liegt folglich eine hohe Ausgesicherheit zugrunde.“*

---

15 Näheres dazu in der Stellungnahme der Umweltgruppe Cottbus zum Antrag der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) auf Wasserrechtliche Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde 2023-2044, [https://www.kein-tagebau.de/images/\\_dokumente/230127\\_stellungnahme\\_wre\\_jaenschwalde\\_vorabfassung.pdf](https://www.kein-tagebau.de/images/_dokumente/230127_stellungnahme_wre_jaenschwalde_vorabfassung.pdf).

muss allein schon deshalb widersprochen werden, weil davon auszugehen ist, dass die Modellgenauigkeit des LEAG-Grundwassermodells mindestens dieselbe Prognoseungenauigkeit wie im Fall des Tagebaus Jänschwalde aufweist. Im dortigen Grundwassermodell betrug die Ungenauigkeit „ $\pm 1,0$  Meter“.<sup>16</sup> Bei der flächenhaften Darstellung von Absenkungsbereichen bedeutet das insbesondere am Rand des Grundwasserabsenkungstrichters, dass die Unsicherheiten des Modells eine riesige Fläche betreffen.

Das Grundwassermodell ist zudem durch die zuständige Behörde, statt durch das Tagebauunternehmen zu erstellen.

Zu beachten ist auch, dass sich der Einflussbereich des Tagebaus bei einer gegebenen Entnahmemenge und zurückgehender Grundwasserneubildung aufgrund der Massenbilanz des Grundwassers zusätzlich weiter ausbreitet. Das entnommene Wasser strömt dann aus einem größeren Gebiet und/oder in einen tieferen Absenkungstrichter zusammen.

### **c) Wirkfaktoren mangelhaft ermittelt**

Die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens wurden unvollständig bzw. fehlerhaft ermittelt und dargestellt.

#### **(1) RÄUMLICHE REICHWEITE DER WIRKFAKTOREN**

Die Bestimmung der räumlichen Reichweite der Wirkfaktoren ist nicht nachvollziehbar und unplausibel. Zur Abstufung, welche Wirkungen als „weniger bedeutend“ oder „unbedeutend“ bezeichnet werden, gibt es keine nachvollziehbare Regel. Der Gutachter trifft seine Bewertung also offenbar völlig willkürlich. Kriterien, anhand derer die Einteilung erfolgt, werden nicht mitgeteilt, so dass eine Überprüfung der Schlussfolgerungen durch Dritte unmöglich ist. Die Überprüfbarkeit von gutachterlichen Aussagen ist jedoch nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zwingende Voraussetzung für eine verwertbare Begutachtung.

In der Tabelle 22 auf S. 75 sind

- WF 5 (Ableitung von Sumpfungswasser – hierzu wird lt. S. 76 die Sulfatbelastung im aktiven Tagebaubetrieb gezählt) als bedeutend hinsichtlich der Fernwirkungen (Sulfatbelastung der Spree)
- WF 9 (Diffuser Stoffeintrag in die Oberflächengewässer) als bedeutend im Untersuchungsraum (Eiseneintrag) und bedeutend für Fernwirkungen (nachbergbaulicher Sulfateintrag)

---

<sup>16</sup> IGBW 2022: Hydrogeologisches Großraummodell Jänschwalde HGMJaWa-2020 Kurzfassung Modellbeschreibung, eingestellte Unterlage E 12 zum Antrag auf Verlängerung der Wasserrechtlichen Erlaubnis des Tagebaues Jänschwalde, S. 31.



- WF 12 auch als bedeutend in Untersuchungsgebiet und Fernwirkungen (Bedarf an Flutungswasser, Verdunstungsverluste der Tagebauseen)
- WF 13 (Punktuelle Stoffeintrag in die Oberflächengewässer – gemeint sind laut S. 78 die Ausläufe der Tagebauseen) als bedeutend für Fernwirkungen

einzustufen.

Für die abweichende Bewertung durch den Gutachter gibt der Textteil keinerlei Begründung, sondern bestätigt ausdrücklich die grundsätzliche Möglichkeit von Fernwirkungen:

- S. 76, zu WF 5 heißt es dagegen ausdrücklich: „Durch die hohen Einleitmengen können die bergbauspezifischen Wasserinhaltsstoffe auch außerhalb des UR (Bereich 3) in den Fließgewässern eine Fernwirkung entfalten.“
- S. 77, zu WF 9: „Die bergbaubürtigen Stofffrachten können im Sinne einer Fernwirkung in den Fließgewässern und OWK über die Grenzen des Untersuchungsraums (Bereich 3) hinaus ausgetragen werden.“
- S. 78, zu WF 12: „Als Fernwirkung (Bereich 3) kann die Inanspruchnahme von Fließgewässern für die Flutung angesehen werden.“
- S. 78, zu WF 13: „Die bergbaulichen Stofffrachten können über die Grenzen des Untersuchungsraums hinaus ausgetragen werden und damit Fernwirkung (Bereich 3) entfalten.“

Eine Verringerung des Wasserdargebots im nachbergbaulichen Endzustand durch die Versickerungsverluste der Tagebauseen wird hier offenbar weder unter WF 12 noch unter WF 14 ernsthaft betrachtet. Sie ist angesichts des langfristig drohenden Wassermangels tatsächlich als „bedeutend“ einzustufen (s.o.).

Schon die grundlegende Einstufung zentraler Wirkfaktoren ist damit mangelhaft, so dass auch die darauf beruhende weitere Bewertung unvollständig und unzutreffend ist. Der Fachbeitrag ist nicht verwertbar.

## **(2) ZEITLICHE HORIZONTE DER WIRKFAKTOREN**

Die zeitliche Prognose der zu erwartenden Gewässerbeeinträchtigungen ist ebenfalls willkürlich und unplausibel. Die zeitlichen Horizonte der Wirkfaktoren (S. 79 ff. Fachbeitrag) sind im Mindestmaß wie folgt zu korrigieren.

WF 2 (Grundwasserabsenkung) reicht bis zur vollständigen Flutung des Bergbaufolgesees. Grundsätzlich reicht die Wirkung einer Grundwasserabsenkung bis zum Abschluss des Wiederanstieges, das darf nicht durch Re-

duzierung auf „räumlich fortschreitende Grundwasserabsenkung“ (S. 81) ausgeblendet werden. Zusätzlich zeigen die Erfahrungen am Tagebau Cottbus-Nord wie auch der Antrag der LEAG auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Tagebaues Jänschwalde, dass die Einleitung von Flutungswasser nicht ausreicht, um die geotechnische Standsicherheit zu gewährleisten, und dass ein Weiterbetrieb der Grundwasserpumpen zur Begrenzung des Grundwassergefälles zu erwarten ist. Dies wird auf S. 83 sogar eingeräumt:

*„Die GWBA Schwarze Pumpe wird voraussichtlich bis weit nach der Einstellung der Sümpfung betrieben, um den Grundwasserstand während der Flutung auf einem geotechnisch erforderlichen Niveau zu halten.“*

Es ist unlauter, diese Tatsache bei der Beurteilung nach WRRL vorsätzlich auszublenden, um sie dann später im Wege einer bergrechtlichen Anordnung an jeder wasserrechtlichen Prüfung vorbei durchzusetzen. Bei den genannten Tagebauen Cottbus-Nord und Jänschwalde wird das Mittel der bergrechtlichen Anordnung derzeit zur Schaffung eines solchen rechtsfreien Raumes missbraucht.

WF5 (Einleitung von Sümpfungswasser) kann auch in der Phase der Seeflutung Bedeutung erlangen. Da wie dargestellt ohnehin ein Weiterbetrieb zahlreicher Grundwasserbrunnen für die geotechnische Sicherheit der Seeufer notwendig sein wird, drängt es sich auf, dieses Wasser in Niedrigwasserperioden zur Stützung der Spree zu nutzen. Soweit die Entscheidung darüber nicht im Rahmenbetriebsplanverfahren getroffen wird, ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass derartige Maßnahmen notwendig sein werden.

WF 12 (Gewässerherstellung und Gewässerausbau) bleibt bis in den dauerhaft verbleibenden Zustand bedeutsam. Die Verdunstungsverluste großflächig neu geschaffener Tagebauseen belasten die Bilanz der Flusseinzugsgebiete dauerhaft. Es handelt sich um Ewigkeitslasten. Eine Zuordnung dieses Effektes erscheint auch zu WF 14 denkbar, wird dort aber nicht erwähnt.

Bei WF 14 handelt es sich ebenfalls um Ewigkeitslasten, auch wenn dieser Begriff im Text des Fachbeitrages vermieden wird.

Eine weitere Ewigkeitslast wird auf S. 89 dargestellt: „In den Tagebaubereichen werden die Innenkippen als Haupthangendgrundwasserleiter deklariert, obwohl sie das Kriterien bzgl. der wasserwirtschaftlichen Nutzung auf ewig nicht erfüllen werden.“ Dies ist einem Wirkfaktor zuzuordnen und ihr zeitlicher Horizont ebenfalls bis Phase 6 darzustellen.

Auch in zeitlicher Hinsicht werden die zu erwartenden Auswirkungen des gegenständlichen Tagebaus erheblich unterschätzt. Dies stellt einen weiteren relevanten Mangel des Gutachtens dar. Dieser Ermittlungsmangel ist insbesondere mit Blick auf die zeitlichen Zielvorgaben der WRRL, die von den Mitgliedsstaaten bis spätestens 2027 einen guten Zustand aller europäischen Gewässer fordert, hoch relevant.

#### **d) Ermittlungen zu Gewässerbeeinträchtigungen unvollständig bzw. fehlerhaft und unplausibel**

Die im Gutachten enthaltenen Prognosen zu Gewässerbeeinträchtigungen (GWK und OWK) sind unvollständig bzw. fehlerhaft.

##### **(1) GRUNDWASSERKÖRPER**

Entsprechend der oben erläuterten Fehler bei der Ermittlung der Wirkfaktoren ist die Betroffenheit der Grundwasserkörper durch das Vorhaben in Tabelle 33 (S. 111) unvollständig dargestellt:

- Die zeitlichen Phasen werden ausschließlich mit Jahreszahlen bezeichnet, was eine nicht vorhandene Genauigkeit suggeriert. Angesichts der anhaltenden Trockenheit und der sich weiter verschärfenden Wasserknappheit dürfte jedoch insbesondere der Zeitraum der Seeflutung deutlich länger ausfallen als dargestellt.
- Wirkfaktor 2 ist bis zum Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs relevant. Er umfasst sowohl zusätzliche Absenkungen als auch die zeitliche Verlängerung vorhandener Absenkungen. Letzteres betrifft auch den GWK NE1-1.
- Die Beeinträchtigungen durch Gewässerherstellung und Gewässer Ausbau (WF 12) wirken dauerhaft.

#### **Mengenmäßiger Zustand**

Der angewandten Methode des Gutachters zur Feststellung der Betroffenheit des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper (GWK) (5.3.4.1.1) kann nicht gefolgt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar und fehlerhaft, dass ein Grundwasserkörper, der (trotz aller zu erwartenden Schwächen des Grundwassermodells) eindeutig vom Grundwasserabsenkungstrichter erfasst wird, nicht als betroffen aufgeführt wird. Das angebliche Fehlen einer repräsentativen Messstelle des GWK ist dafür keine nachvollziehbare Erklärung. Eine relevante Betroffenheit des Grundwasserkörpers HAV-MS 2 kann auf dieser Grundlage nicht ausgeschlossen werden (dazu sogleich). Vielmehr wird der GWK HAV-MS-2 auf S. 114 eindeutig als Bereich zukünftiger Absenkung dargestellt, diese dann jedoch nicht weiter begutachtet.

Die Prognose der Absenkungs- und Anstiegsbereiche (Kapitel 7.2.1.) ist unvollständig. Es ist zudem nicht dargestellt, wie die Bereiche ermittelt wurden und in welchem Ausmaß diese betroffen sind.

Durch den Umfang des Fachbeitrages von 275 Seiten soll offenbar verschleiert werden, dass jeweils nur zwei Absätze auf den S. 133, 134 und 135f. die Wirkungen des beantragten Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper beschreiben. So wird beispielsweise die dauerhafte Veränderung von Grundwasserständen durch den Bergbau (Wirkfaktor 14) auf Seite 136 mit zwei Sätzen abgetan, wo jeweils ein Beispiel (!) für höhere und niedrigere Grundwasserstände genannt wird. Konkrete Lage, Flächengröße und Umfang beider Effekte bleiben unklar.

So fehlen u.a.:

- eine mit Bild 20 vergleichbare Kartendarstellung für den Zeitraum ab dem 31.12.2026, ggf. auch einzeln für die laut Methodikteil angeblich betrachteten zeitlichen Horizonte,
- jede Bezifferung der Fläche, auf welcher der Grundwasserstand nach dem 31.12.2026 weiter sinken wird (in Hektar oder Quadratkilometer),
- jede Abschätzung, welche und wie große Flächen durch das Vorhaben wie viel länger im abgesenkten Zustand verbleiben oder den nachbergbaulichen Zustand um wie viele Jahre später abschließen (Verzögerung des Grundwasserwiederanstieges),
- eine Darstellung der Zeitschienen Ausgangszustand, Ende der Kohleförderung/Flutungsbeginn, Flutungsabschluss, stationärer Endzustand in Hydroisohypsenplänen mit zusätzlicher (i.d.R. farblicher) Darstellung der Grundwasserflurabstände,
- Angaben zu den für das Vorhaben im Grundwassermodell angenommenen jährlichen Sumpfungswassermengen und
- eine Beschreibung des verwendeten Grundwassermodells und seiner wesentlichen Annahmen bzw. Randbedingungen.

Die dazu darzustellenden Daten sind durch die dem Fachbeitrag zugrunde liegenden Ergebnisse des Grundwassermodells der LEAG bereits vorhanden, werden aber nicht transparent gemacht. Auf S. 113 heißt es dann:

*„2021 - 2027 Zwischen den Jahren 2021 bis 2027 wird die Grundwasserabsenkung im Tagebau Nochten ihre maximale Ausdehnung erreichen. Lediglich im Nordwesten des Absenkungstrichters dehnt sie sich nach 2027 weiter aus.“*

Im „Nordwesten“ liegt der GWK HAV-MS-2, der nicht jedoch nicht näher betrachtet wurde. Damit wird hier zunächst nicht eindeutig formuliert, ob

in Text und Karte ein Zeitraum bis 31.12.2026 oder bis 31.12.2027 behandelt und dargestellt ist. Zur Prognose ab 2027 heißt es dann auf S. 133:

*„Die in Bild 20 ausgewiesenen zukünftigen Absenkungsbereiche werden nach 2027 abgesenkt.“*

Hier ist nun eindeutig formuliert, dass Absenkungen „nach 2027“, also nach dem 31.12.2027 dargestellt sind. Der Fachbeitrag zieht damit die Grenze zwischen Vorbelastung und Prognose ein Jahr später als es der Antragsgegenstand (Tagebaubetrieb nach dem 31.12.2026) erfordert. Die Auswirkungen des Vorhabens werden durch diesen Trick geringer dargestellt, als sie tatsächlich wären.

### **Chemischer Zustand**

Während die Pyritverwitterung durch das Vorhaben im Abbaugbiet ausdrücklich eingeräumt wird, heißt es zum Bereich des Absenkungstrichters im gewachsenen Umland auf S. 133f.:

*„Eine weitere substantielle Pyritverwitterung im Bereich des sich langsam auffüllenden Grundwasserabsenkungstrichters wird nicht erwartet.“*

Dabei bleibt unklar, in welchem Umfang weitere Pyritverwitterung erwartet wird, und was der Gutachter für sich als „nicht substantiell“ (bzw. in Tabelle 22 als „weniger bedeutend“) definiert. Die gutachterliche Aussage ist für Dritte nicht nachvollziehbar bzw. überprüfbar.

Die Aussage ist inhaltlich auch unplausibel und widerspricht der wissenschaftlichen Befundlage. Dass die Pyritverwitterung während der gesamten Dauer der Grundwasserabsenkung in den belüfteten Schichten wirksam ist, geht aus zahlreichen Gutachten hervor, hier sei nur die kürzlich durch denselben Gutachter erstellte „Prognose und Bewertung der Grundwasserbeschaffenheit im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde“ erwähnt.<sup>17</sup>

### **(2) OBERFLÄCHENGEWÄSSERKÖRPER**

Die Begutachtung der Oberflächenwasserkörper (OWK) ist ebenfalls fehlerhaft und unvollständig. Sie stellt keine verlässliche Grundlage dar, auf der die beantragte Zulassung rechtmäßig erfolgen könnte.

Aussagen zu dem Zustand von OWK sind unplausibel oder verkürzt. Bzgl. des OWK Struga-2 wird z.B. -erneut ohne Erläuterung oder Begründung-

---

<sup>17</sup> IWB 2022, eingestellte Unterlage E 10 des Antrages auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Tagebaus Jänschwalde für den Zeitraum 2023-2044.

behauptet, dass sich dessen ökol. Zustand verbessert habe. So heißt es im Gutachten auf S. 174ff.:

*„Der ökologische Zustand des OWK Struga-2 hatte sich vom 1. BWP und 2. BWP zum 3. BWP deutlich verbessert.“*

Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass zwischenzeitlich ein großer und hochbelasteter Teil der Struga aus der Bewertung ausgenommen wurde, indem dieser Teil als „erheblich verändert“ eingestuft wurde. Eine „deutliche Verbesserung“ in der Realität ist damit nicht verbunden:

*„Im 3. BWP wurde der bewertungsrelevante Abschnitt des OWK Struga-2 bis Mulkwitz verkürzt. Der Teil unterhalb der Einmündung des Breiten Grabens, der Sumpfungswasser aus dem Tagebau Nochten abführt, wird nunmehr als bergbauliche Anlage geführt. Zusätzlich wurde die Gewässerkategorie von natürlich (NWB) auf erheblich verändert (HMWB) angepasst, sodass im 3. BWP für den OWK Struga-2 das ökologische Potential gilt. Dieses wird im 3. BWP mit mäßig bewertet.“*

Wir gehen davon aus, dass mit der wasserrechtlichen Erlaubnis des Tagebaues Nochten eine Einleitung in die Struga geregelt ist, aber kein Verfahren zur Beseitigung des Gewässers Struga 2 durchgeführt wurde. Damit besteht der OWK trotz seiner Beeinträchtigung durch den Bergbau fort. Den bergbaulich beeinflussten Zustand durch eine Messstelle regelmäßig zu erfassen, ist deshalb notwendig.

Die Ermittlung der durch das Vorhaben betroffenen OWK ist unvollständig. So bezieht das auf S. 90 formulierte Kriterium „Liegt der OWK im Bereich der Grundwasserabsenkung des Änderungsvorhabens?“ bezieht sich offenbar auf eine zusätzliche Absenkung. Das Vorhaben verursacht jedoch auch die zeitliche Verlängerung von Absenkungen bzw. eine Verzögerung des Wiederanstieges, die ebenfalls zur Betroffenheit des jeweiligen OWK führen.

Diese Herangehensweise steht auch im Widerspruch zu der Argumentation der ASt., die mal, wenn es um die Durchführung der gebotenen UVP geht, von einem Gesamtvorhaben spricht, mal, wenn es um die Begutachtung der künftig zu erwartenden Umweltauswirkungen geht, von einem „Änderungsvorhaben“ ausgehen und die bereits verursachten, aber fortwirkenden Schäden als Vorbelastung unberücksichtigt lassen will.

Zahlreiche weitere Aussagen in dem Fachbeitrag sind pauschal und unbelegt. So heißt es auf S. 91 dann im Anschluss:

*„Der Wasserhaushalt der OWK wird maßgeblich durch die Einleitung von Sumpfungs- bzw. Zusatzwasser, die Grundwasserabsen-*

*kung sowie den Grundwasserwiederanstieg (GWWA) beeinflusst. Die Prognosen des Wasserdargebots während des Vorhabens wurden unter Anwendung der Vorzugsvariante aus dem Zusatzwasserkonzept bis zum GWWA erstellt.“*

Hier fehlt jede Quelle. Um wessen Vorzugsvariante geht es, wo ist sie nachlesbar?

Auf S. 92 wird behauptet:

*„Grundlage für die Planung bildet der prognostische nachbergbauliche Grundwasserstand aus dem Grundwasserströmungsmodell.“*

Hier ist auf fehlenden Angaben zum Grundwassermodell die Fehlerhaftigkeit des entsprechenden Modells zum Tagebau Jänschwalde zu verweisen.

Weiter wird auf S. 92 angeführt:

*„Des Weiteren geht der Gutachter davon aus, dass die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft so konzipiert ist, dass möglichst in allen Oberflächengewässern die vorbergbaulichen Vorflutverhältnisse wieder hergestellt werden.“*

Das hat der Gutachter also offensichtlich nicht geprüft. Diese Prüfung fehlt damit im Antrag.

Anders als in der Tabelle 47 auf Seite 158 dargestellt, ist auch der OWK Spree 4 von Inanspruchnahme von Einzugsgebiet betroffen. Das ergibt sich daraus, dass sein EZG bis zur Einmündung der Kochsa laut Tabelle 48 eine Fläche von 2125,67 km<sup>2</sup> umfasst, zu der auch die Einzugsgebiete der OWK Struga 1 und Struga 2 gehören. Diese werden laut Tabelle 47 durch das Vorhaben teilweise in Anspruch genommen.

Bei der Einleitung von gereinigtem Grubenwasser in die Spree und andere Fließgewässer ist der Grenzwert von 3 mg/l Eisen gesamt nicht ausreichend, um eine weitere Verockerung zu vermeiden. Wir schließen uns ausdrücklich der Forderung des „Aktionsbündnisses Klare Spree“ an, dass nur Einleitungen mit maximal 1,8 mg/l Fe<sub>ges.</sub> (Wert nach Oberflächengewässerverordnung) wasserrechtlich zugelassen sein dürfen.

Fließgewässer dürfen nicht als „Opferstrecken“ für die Durchleitung von Grubenwässern missbraucht werden. Eisenkonzentrationen unterhalb 1,8 mg/l wären folglich auch für die Struga sicherzustellen.

Die bergbaubedingten Versickerungsverluste aus der Spree sind zu quantifizieren, da der 17,42 km lange Oberflächenwasserkörper Spree-4 nur auf einer Strecke von 3,3 km künstlich abgedichtet ist. Da die Unterlagen darauf verweisen, dass der Tagebaubetreiber zahlreiche Messstellen und ein

Grundwasserströmungsmodell betreibt, müsste ihm bereits bekannt sein, in welchem Maße Wasser aus der Spree dem Tagebau zuströmt.

Insgesamt weist der Fachbeitrag erhebliche und entscheidende Mängel auf. Er kann keine Grundlage für eine rechtmäßige Bewertung der hydrologischen Auswirkungen des Tagebaus Aliefern. Die Begutachtung muss von Grund auf neu durchgeführt werden. Hierzu sollte der ASt. aufgegeben werden, ein anderes Büro mit der Anfertigung eines neuen Fachbeitrags zu beauftragen.

## **2. Falscher Maßstab Ausnahmeprüfung**

Mit der Verlängerung des Rahmenbetriebsplans verfolgt das antragstellende Unternehmen ein Vorhaben, dessen Wirkung auf den Wasserhaushalt weitgehend irreversibel ist. Die Grundwasserabsenkung des Tagebaues kann bei späterem Erkenntnisgewinn nicht unmittelbar beendet werden, da die Standsicherheit der Böschungen dann gefährdet sein kann.

Diesen Umstand hat sich das antragstellende Unternehmen bereits mehrfach zunutze gemacht: Die Grundwasserhebung der Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde findet derzeit ohne wasserrechtliche Erlaubnis allein aufgrund bergrechtlicher Anordnungen statt. Mithilfe von durch den Tagebaubetrieb geschaffenen Tatsachen werden so wasserrechtliche Zulassungsprüfungen letztlich ausgehebelt. Dieser Zustand darf nicht vorsätzlich herbeigeführt werden. Daraus folgt, dass das Kriterium des § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG nur durch praktisch umsetzbare Maßnahmen erfüllt werden kann, die mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans oder der wasserrechtlichen Erlaubnis verbindlich angeordnet werden.

Ob die praktisch geeigneten Maßnahmen überhaupt ergriffen werden, darf bei der hier gegenständlichen Zulassungsentscheidung nicht offengehalten werden. Es genügt daher nicht, wenn die Ast. und ihr Gutachter „mögliche Maßnahmen“ und der Überschrift der „Ausnahmefähigkeit“ allgemein diskutieren, sondern es muss eine dezidierte Prüfung und klare behördliche Entscheidung im Hinblick auf alle Maßnahmen zur Sicherstellung rechtmäßiger Zustände bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens geben. Nichts anderes folgt auch aus der Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020 – C-535/18, der unter den Rn. 72-76 die Anforderungen nach der WRRL wie folgt erläutert hat:

*„Des Weiteren folgt aus dem Wortlaut, der Systematik und der Zielsetzung von Art. 4 der Richtlinie 2000/60, dass in gleichem Maße wie die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a für Oberflächengewässer vorgesehenen Pflichten, die, wie der Gerichtshof im Urteil vom 1. Juli 2015, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (C-461/13, EU:C:2015:433,*



Rn. 43), festgestellt hat, verbindlichen Charakter haben, die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b für das Grundwasser vorgesehenen Pflichten ebenfalls verbindlich sind.

Demzufolge beschränkt sich Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 nicht auf die programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung, sondern entfaltet – sobald der ökologische Zustand des betreffenden Wasserkörpers festgestellt ist – in jedem Abschnitt des nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Verfahrens verbindliche Wirkungen.

Art. 4 der Richtlinie 2000/60 enthält nicht nur Verpflichtungen zu längerfristigen Planungen in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen, sondern betrifft auch konkrete Projekte, für die das Verbot der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper ebenfalls gilt. Ein Mitgliedstaat ist folglich verpflichtet, die Genehmigung eines Projekts zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand des fraglichen Wasserkörpers zu verschlechtern oder die Erreichung eines „guten Zustands“ der Oberflächen- oder Grundwasserkörper zu gefährden, vorbehaltlich der ebenfalls in diesem Art. 4 vorgesehenen Ausnahmen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 1. Juli 2015, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, C-461/13, EU:C:2015:433, Rn. 47, 48 und 50).

**Genauer gesagt, kann ein Projekt - wie vom Gerichtshof bereits entschieden -, wenn es negative Auswirkungen auf die Gewässer entfalten könnte, nur dann genehmigt werden, wenn die in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind.** Unbeschadet der Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung obliegt es den für die Genehmigung eines Projekts zuständigen nationalen Behörden, vor der Genehmigung zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 1. Juni 2017, Folk, C-529/15, EU:C:2017:419, Rn. 36 und 39).

Aus alledem folgt, dass die zuständigen Behörden nach Art. 4 der Richtlinie 2000/60 verpflichtet sind, im Lauf des Projektgenehmigungsverfahrens, und somit vor dem Erlass einer Entscheidung, zu prüfen, ob das Projekt negative Auswirkungen auf die Gewässer haben kann, die den Pflichten zuwiderlaufen, die Verschlechterung des Zustands der Oberflächen- und Grundwasserkörper zu verhindern und diesen Zustand zu verbessern. Somit schließt diese Vorschrift aus, dass eine solche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt.“

Nach dieser Rechtsprechung („darf nur dann genehmigt werden, wenn Bedingungen erfüllt sind“) genügt es nicht, die Anordnung konkreter Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in die Zukunft zu ver-

schieben und sich, auf eine allgemeine Prüfung anhand eines „Möglichkeitsmaßstabs“ zu beschränken.

### **3. Voraussetzungen für weniger strenge Bewirtschaftungsziele nicht ermittelt**

Für viele betroffene Gewässerkörper wird keine Ausnahme gem. § 31 Abs. 2 WHG geprüft, sondern von vornherein auf vermeintlich bestehende weniger strenge Bewirtschaftungsziele verwiesen. Auf diese Weise wird lediglich die gewünschte Abbauplanung der ASt. berücksichtigt.

Ob die Voraussetzungen für die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele gem. § 30 WHG vorliegen wird in dem Fachbeitrag und in dem Zulassungsantrag jedoch nicht behandelt. Stattdessen werden diese als „gesetzt“ zugrunde gelegt. Diese Vorgehensweise ist unzulässig. Wie sich auch aus dem Anhang A5-4-1 zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans Elbe (dort S. 11) ergibt, hat Ihre Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen im bergrechtlichen Verfahren zu prüfen. Dort heißt es wörtlich:

*„Die abweichenden Bewirtschaftungsziele können hinsichtlich des aktiven Tagebaus zeitlich und räumlich nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie sie für den ordnungsgemäßen Abbau bis zum Ende der Kohleverstromung erforderlich sind, da nur solche Auswirkungen „nicht zu vermeiden“ i. S. d. § 47 Abs. 3 i. V. m. § 30 Satz 1 Nr. 4 WHG sind. Die u. a. aufgrund des im August 2020 in Kraft getretenen Kohleausstiegsgesetzes geänderten Rahmenbedingungen (s. dazu auch im Folgenden 4.2.2 a) haben in den gemäß § 84 WHG aktualisierten und überprüften abweichenden Bewirtschaftungszielen noch keinen Niederschlag finden können. **Die Bergbauunternehmen werden ihre Betriebspläne an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen müssen. Im Rahmen der bergrechtlichen Verfahren werden die ggf. geänderten Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserkörper betrachtet.** Für die weitere Bewirtschaftungsplanung kann im Nachgang zu den bergrechtlichen Verfahren eine Überprüfung und Aktualisierung der abweichenden Bewirtschaftungsziele erforderlich werden.“*

Dieser Überprüfung ist im hiesigen bergrechtlichen Verfahren nachzukommen. Die Sachverhaltsermittlung ist jedoch insoweit gänzlich unterblieben, eine rechtmäßige Entscheidung somit auch in dieser Hinsicht nicht möglich.

#### **4. Voraussetzungen für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen liegen nicht vor**

Der Antrag führt auf S. 74 ff. an, dass im Hinblick auf etliche von dem Vorhaben unmittelbar betroffene OWK und GWK das wasserrechtliche Erhaltungs- und Verbesserungsgebot durch den Tagebaubetrieb nicht erreicht wird. Dort heißt es auf S. 75:

*„Der Braunkohlebergbau hat großräumige und langfristige Einflüsse auf die Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper zur Folge.“*

Unter Verweis auf den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie stellt der Antrag die Behauptung auf, dass für sämtliche Verstöße gegen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele eine Ausnahme erteilt werden könne. Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine vorübergehenden Verschlechterungen, sondern sich in „großräumigen und langfristigen“ negativen Folgen für die betroffenen Wasserkörper äußern werden, kann eine solche Ausnahme allenfalls gem. § 31 Abs. 2 WHG ergehen. Dies setzt voraus, dass

- 1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,*
- 2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,*
- 3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und*
- 4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.*
- 5. Außerdem dürfen Ausnahmen die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden (Verbot der Fernwirkung, § 31 Abs. 3 iVm. § 29 Abs. 2 S. 2 WHG).*

Diese vgl. Voraussetzungen liegen nicht vor.

Das BVerwG hat im Revisionsverfahren zum Kohlekraftwerk Moorburg mit Urteil vom 29. Mai 2018 – 7 C 18/17 (7 C 7/16, 7 C 6/13) –, juris unter Rn. 15 eine Parallele zwischen der Alternativenprüfung im Rahmen der wasserrechtlichen Ausnahme gem. § 31 Abs. 2 WHG dem strengen Ausnahmeregime gem. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hergestellt:

*„Auch die wasserrechtliche Ausnahmeprüfung setzt - in gleicher Weise wie die habitatrechtliche Abweichungsprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 4 BNatSchG in Bezug auf eine erhebliche Beeinträchtigung eines besonderen Schutzgebiets - nämlich voraus, dass zunächst die Verschlechterung bezogen auf die Oberflächenwasserkörper zutreffend erfasst und bewertet wird.“*

Diese Anforderungen sind hier, wie oben mit Blick auf die zahlreichen Ermittlungs- und Bewertungsfehler dargelegt, nicht ansatzweise erreicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen dann auch insgesamt nicht vor bzw. wurden nicht hinreichend nachgewiesen. Das Vorhaben verstößt damit gegen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele gem. WHG und WRRL und der gegenständliche Rahmenbetriebsplan ist nicht zulassungsfähig.

#### **a) Keine Veränderung allein der physischen Gewässereigenschaften**

Die Ausnahmenvoraussetzungen liegen bezüglich der GWK SP 3-1 (Lohsa-Nochten) und NE 1-1 (Muskauer Heide) angesichts der zu erwartenden Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands schon nach dem Fachbeitrag WRRL nicht vor. Ausnahmefähig sind ausschließlich neue Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften. Schadstoffeinträge von Punktquellen oder diffusen Quellen könnten nach dieser Sicht von vornherein nicht nach § 31 Abs. 2 zugelassen werden (vgl. Ginzky in BeckOK UmweltR § 31 WHG Rn. 9).

#### **b) Vorhaben dient nicht dem übergeordneten öffentlichen Interesse**

Die Fortführung der Abbautätigkeit liegt, wie oben bereits dargestellt, nicht im öffentlichen Interesse. Der Tagebaubetrieb aufgrund des gegenständlichen Rahmenbetriebsplans zur Kohleverstromung in den Kraftwerken der Antragstellerin führt zu unverträglich hohen THG-Emissionen, die mit dem verfassungsrechtlich in Art. 20a GG verankerten Klimaschutzgebot nicht vereinbar sind.

Es handelt sich bei der Verstromung von Braunkohle auch nicht um eine vermeintliche „Brückentechnologie“, wie die ASt. auf S. 84 des Zulassungsantrags meint. Vielmehr ist dies die älteste und umweltschädlichste

Form der Stromerzeugung. Die Antragstellerin hat bislang keinerlei nennenswerte Aktivitäten entwickelt, die auch nur ansatzweise rechtfertigen würden, von „Transformationsbemühungen“ zu sprechen.

### **c) Alternativenprüfung unzureichend**

Die Alternativenprüfung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Einzustellen wäre hier jedenfalls eine Verkleinerung der Abbaufäche unter Berücksichtigung der Notwendigkeit die durch die Kohleverstromung verursachten Treibhausgasemissionen erheblich zu begrenzen.

### **d) Minimierungspflicht verletzt**

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG sind Ausnahmen nur zulässig, wenn alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Die im Teil C des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie dargestellten Maßnahmen erfüllen dieses Kriterium nicht.

Die dort aufgelisteten konzeptionellen Maßnahmen umfassen Gutachten, Studien und Monitorings, die vorliegend nicht überprüfbar sind, da sie entweder noch nicht vorliegen oder nicht öffentlich zugänglich gemacht wurden. Da sie von der Vorhabenträgerin offenbar als entscheidungserheblich angesehen werden, hätten sie Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung sein müssen. Die Beteiligung ist auch deshalb zu wiederholen, was hiermit beantragt wird.

Konzeptionelle Maßnahmen können in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen helfen, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Für die Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG können sie konkret festgelegte, praktische Maßnahmen nicht ersetzen. Ein „Monitoring“ stellt schon per se keine Minderungsmaßnahme dar, handelt es sich hierbei doch um eine Überwachungsmaßnahme.

„Künftige technische Maßnahmen“, die vom Vorhabenträger lediglich „in Betracht gezogen werden“, stellen keine Minderungsmaßnahmen dar und können ebenfalls keine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG rechtfertigen. Derlei ist gänzlich unbestimmt und rechtlich nicht abgesichert. Eine solche Vorgehensweise genügt nicht den strengen Anforderungen, die nach der WRRRL und dem WHG an die Erteilung von Ausnahmen zu stellen sind.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderte im dritten Maßnahmenprogramm eine sogenannte Vollplanung, bei der alle Maßnahmen festgelegt werden, die für die Erreichung eines guten Gewässerzustandes notwendig sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie vor oder nach 2027 ergriffen werden sollen bzw. können. Alle „konzeptionellen Maßnahmen“, die

nicht bis Dezember 2021 zur verbindlichen Festlegung konkreter technischer Maßnahmen geführt haben, sind bereits aus diesem Grund zu spät eingeleitet worden. Umso mehr gilt das für später durchzuführende Ausnahmeprüfungen. Der Vorhabenträger war nicht daran gehindert, Prognosen rechtzeitig in Auftrag zu geben, um mit dem Genehmigungsantrag konkrete technische Maßnahmen vorzulegen. Da dies nicht geschehen ist, fehlen auch insoweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG.

### **(1) NICHT AUSREICHEND: MASSNAHMEN GEGEN DIE KIPPENVERSAUERUNG**

Die auf S. 242 des Fachbeitrags dargestellten Maßnahmen gegen die weitere Kippenversauerung, die eine erhebliche und langfristige Beeinträchtigung des Wasserhaushalts darstellt, sind unzureichend.

Dort wird lediglich mitgeteilt „Die Applikation von Neutralisationsmitteln in die Kippen wird derzeit im Tagebau Welzow-Süd großtechnisch getestet.“ und dabei ein „erfolgversprechender technologischer Ansätze“ gesehen.

Es bleibt offen, ob und in welchem Umfang daraus Schlussfolgerungen für den Tagebau Nochten gezogen werden. Ohne konkrete und verbindliche Maßnahmen ist § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG nicht erfüllt.

### **(2) NICHT AUSREICHEND: GESTALTUNG DER BERGBAUFOLGELANDSCHAFT**

Zu dieser Maßnahme wird lediglich aufgezählt, welche Handlungsmöglichkeiten einem Tagebaubetreiber grundsätzlich offenstehen. Es ist keine Argumentation erkennbar, weshalb die vom Vorhabenträger benannte Art der Gestaltung tatsächlich alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergreift, um nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Dazu wären Variantenuntersuchungen zwingend erforderlich.

Zudem ist eine kritische Überprüfung der Annahmen des Grundwassermodells hinsichtlich der Wirkungen des Klimawandels erforderlich, um eine sichere Bergbaufolgelandschaft zu schaffen (siehe „Fehlende Angaben zum Grundwassermodell“).

Hier scheinen einmal mehr die Vorstellungen des Bergbauunternehmens, die in erster Linie kostentechnisch bestimmt sein dürften, ohne Sach- und Variantenprüfung als „gesetzt“ zugrunde gelegt worden sein. Dies Vorgehensweise ist rechtswidrig.

### **(3) NICHT AUSREICHEND: EINLEITUNG VON ZUSATZWASSER, MONITORING UNGENÜGEND**

Die von ClientEarth beauftragte Untersuchung „Einfluss der Wasserqualität auf ausgewählte Lebensraumtypen der Moore und Feuchten Heiden“ von Dr. Dittrich & Partner Hydro-Consult GmbH, hat gezeigt, dass die Wasserreinleitung in die Gebiete Altes Schleifer Teichgelände und Tiergarten Trebendorf die Ziele der Erhaltung der Lebensraumtypen nicht ausreichend erfüllt. Insoweit liegt darin zugleich auch ein Verstoß gegen FFH-Recht vor, den wir hiermit rügen. Das og. Gutachten kommt auf S. 33 zu dem Schluss:

*„Vor allem für die LRT Birken-Moorwald, Moorkiefern-Moorwald und Feuchte Heide sind deutliche Zeichen der Austrocknung zu beobachten, obwohl zum Teil bereits Maßnahmen zur Vernässung getroffen wurden. Die Maßnahmen waren offensichtlich nicht ausreichend. (...) Das Dystrophe Stillgewässer im Trebendorfer Tiergarten erhält wahrscheinlich seit 2010 deutlich mehr Zusatzwasser. Dieses wird wahrscheinlich direkt in das Stillgewässer eingeleitet, was zu einem Verlust der für diesen LRT charakteristischen Huminsäuren und pH-Werte führt. Es ist zu prüfen, ob nicht durch eine indirekte Vernässung der Umgebung der Wasserstand des Dystrophen Stillgewässers gestützt werden kann.“<sup>1</sup>*

Zudem ist das bestehende Monitoring zu erweitern.

Das Gutachten von Dr. Dittrich & Partner wird dieser Stellungnahme als

#### **Anlage 01**

beigefügt.

### **(4) NICHT AUSREICHEND: MODELLIERUNG DER GRUNDWASSERSTRÖMUNG**

Das hydrogeologische Großraummodell (HGM) Nochten/Reichwalde ist nicht durch eine Modellbeschreibung transparent gemacht. Auch die Ergebnisse des Modells sind nicht einsehbar. Eine Modellierung des Grundwassers, die als sinnvolle konzeptionelle Maßnahme gelten soll, müsste unabhängig von wirtschaftlichen Interessen des Tagebaubetreibers durch eine zuständige Behörde betrieben werden und den Klimawandel und etwaige Unsicherheiten dazu abbilden (siehe „Fehlende Angaben zum Grundwassermodell“).

#### **(5) NICHT AUSREICHEND: 3D-STOFFTRANSPORTMODELLIERUNG ZUR AUSSENHALDE NOCHTEN**

Die Darstellung der Maßnahme (S. 249) wirft die Frage auf, warum der Vorhabenträger, der jede Verantwortung für die Außenhalde Nochten und für Gefährdungen der Wasserfassung Spremberg von sich weist, hier als Auftraggeber der Untersuchung aufgetreten ist. Denn dadurch steht wiederum in Frage, ob die Untersuchung transparent bei den Behörden einsehbar ist oder der betroffenen Öffentlichkeit mit dem Verweis auf Geschäftsgeheimnisse oder Urheberrechte vorenthalten wird, wie dies beim Vorhabenträger derzeit gängige Praxis ist. Soweit im Zusammenhang mit stofflichen Austrägen aus der Außenhalde Nochten Maßnahmen zur Minimierung des hier beantragten Vorhabens notwendig sind, kommen nur aus der Modellierung abgeleitete praktische Maßnahmen in Betracht, um eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG zu rechtfertigen.

#### **(6) NICHT AUSREICHEND: PROGNOSE DER GRUND- UND OBERFLÄCHENWASSERBESCHAFFENHEIT / SULFATPROGNOSE DER SPREE**

Auch hier sind die Unterlagen IWB 2022a und DHI-WASY 2022 nicht mit dem Antrag öffentlich ausgelegt. Es ist unklar, ob sie Ihnen überhaupt vorliegen. Auf S. 252 heißt es: „Die entsprechenden Prognosen liegen der vorliegenden Bearbeitung in Abschnitt 9.3 zugrunde.“ Das veranschaulicht die oben geübte Kritik an „konzeptionellen Maßnahmen“: Der Vorhabenträger versucht offenbar, die Prüfung und Prognose nachteiliger Auswirkungen auf den Gewässerzustand bereits als Maßnahme zu deren Verringerung anzurechnen. Das erfüllt die Anforderungen von § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG nicht.

#### **(7) NICHT AUSREICHEND: INLAKE-WASSERBEHANDLUNG**

Die sog. „Inlake-Wasserbehandlung“ stellt keine ausreichende Maßnahme zur Verringerung der zu erwartenden Nachteile dar. Der Fachbeitrag führt hierzu auf S. 254 aus:

*„Für unerwartete und unerwünschte Entwicklungen der Gewässerbeschaffenheit in einem fortgeschrittenen Zustand der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Nochten stehen technische Maßnahmen zur Verfügung.“*

Allein mit der technischen Machbarkeit ist jedoch gerade nicht gesichert, dass die Maßnahme durch die ASt. auch so lange durchgeführt wird, wie es tatsächlich notwendig ist. Dass der notwendige Behandlungszeitraum



im lebensfeindlichen Bergbaufolgesee absehbar mehr als 100 Jahre beträgt, wird auf S. 211 des Fachbeitrags eingeräumt, wo es heißt:

*„Ein stationärer Stoffhaushalt im Bergbaufolgesee Nochten wird voraussichtlich erst 2150 erreicht. Die Sulfatkonzentration im Bergbaufolgesee wird dann etwa 1.000 mg/L erreichen. Unter der Voraussetzung einer anhaltenden chemischen Nachsorge des Sees werden der pH-Wert, die Eisen- und die Ammoniumkonzentrationen weiterhin auf einem stabil niedrigen Niveau bleiben.“  
(WRRL-Fachbeitrag, S. 211)*

Es handelt sich bei ausdrücklich „anhaltender“ Nachsorge ganz offensichtlich um Ewigkeitskosten, mindestens aber um Kosten, die deutlich über 2150 hinaus anfallen. Auf diese Thematik angesprochen bestätigte der Vorstand der Lausitz Energie Bergbau AG, Herr Dr. Nellessen am 30. März 2023 vor dem brandenburgischen Braunkohlenausschuss, dass die Folgekostenplanung des Unternehmens bisher lediglich bis ins Jahr 2082 reicht. Die Zeit danach ist gänzlich ungesichert.

Ob tatsächlich im Sinne der Ausnahmeregelung alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen auf den Wasserkörper zu verringern hängt damit von bisher fehlenden Rückstellungen und deren insolvenzfester Sicherung ab. Beides weist der Antrag nicht nach. Eine Finanzierung solcher Ewigkeitslasten durch den Verursacher kann nur durch die Überführung des Flächeneigentums der LEAG und des Eigentums an darauf errichteten Erneuerbare-Energien-Anlagen in eine öffentliche Stiftung sichergestellt werden.

## **(8) NICHT AUSREICHEND: FLUSSNAHE WASSERFASSUNGEN**

Die flussnahen Wasserfassungen, die auf S. 255 des Fachbeitrags in den Raum gestellt werden, sind hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit ungeprüft und bleiben im Unverbindlichen. Dort heißt es:

*„Der Vorhabenträger plant entlang der Spree zwischen der Mündung des Schwarzen Schöps bis kurz vor Neustadt am rechten Spreeufer flussnahe Wasserfassungen. Das aus der Kippe Nochten anströmende Grundwasser soll damit abgefangen, in einer GWBA behandelt und anschließend in die Spree eingeleitet werden.“*

Diese kryptische Darstellung ist absolut unzureichend für die Prüfung, ob dieses Konzept die Anforderungen von § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG erfüllt. Die Alternative in Gestalt einer Dichtwand ist zu prüfen und die Prüfung erneut öffentlich auszulegen (dazu weiter unten). Zur Problematik der Ewigkeits-

kosten gilt der oben bereits zur Inlake-Wasserbehandlung ausgeführte Vortrag.

Unklar und nicht geprüft bleibt außerdem, ob die zur Stützung von OWK angesprochene „langfristige Zusatzwasserversorgung“ aus tiefen pleistozänen Grundwasserleitern umsetzbar ist. Auch dies dürfte angesichts der langen Förderdauer gegen das Verschlechterungsgebot verstoßen.

### **(9) FEHLENDE MASSNAHME: VERKLEINERUNG DER ABBAUFLÄCHE**

Die zwingend gebotene Verkleinerung der Abbaufäche wird zu Unrecht überhaupt nicht geprüft. Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie räumt auf S. 256 ein:

*„Um die Auswirkungen des Vorhabens deutlich zu verringern, müsste das Abbaugebiet großflächig verkleinert werden. Dadurch würde der Absenkungstrichter verkleinert und die Laufzeit der Sumpfung verkürzt.“*

Die Bewertung, dass dies „keine geeignete Maßnahme zur Verringerung der Auswirkungen durch das Vorhaben“ darstelle, wird im Folgenden lediglich begründet mit

*„wesentlichen Abstrichen des übergeordneten Ziels des Vorhabens, nämlich dem Abbau der Braunkohle im AG 1 zur Energiegewinnung aus heimischen Rohstoffen in einem technisch und wirtschaftlich definierten Umfang“.*

Der Gutachter hat diese Bewertung nicht nach nachvollziehbaren Kriterien, sondern offenbar allein nach eigenem Gutdünken bzw. den betriebswirtschaftlichen Vorstellungen der ASt. hergeleitet. Unter Berücksichtigung der Ausführungen dieser Stellungnahme im Abschnitt „Vorhaben ist gemeinwohlschädlich und nicht erforderlich“ ist diese Maßnahme geboten und seitens der Bergbehörde zu prüfen und anzuordnen.

Ein „technisch und wirtschaftlich definierter Umfang“ des Braunkohlenabbaus wäre insbesondere bei Stop des Tagebaues mit Auslaufen des befristeten Rahmenbetriebsplanes gegeben, genauso aber auch bei einem Stop nach Auslaufen des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans. Ebenso ist davon auszugehen, dass für Varianten mit Verkürzung der Abbaustosse entsprechende Hauptbetriebspläne vorgelegt und zugelassen werden. Zu einem technisch nicht definierten Braunkohlenabbau wird es also nicht kommen.

### **(10) FEHLENDE MASSNAHME: DICHTWAND**

Das Minderungspotential einer Dichtwand, wie sie auch bei anderen Tagebauen eingesetzt wird, wird zu Unrecht nicht geprüft. Dabei wäre diese gerade zur Verringerung der neu und dauerhaft prognostizierten Absenkungen im Nordwesten (GWK HAV-MS-2) notwendig und geboten. Auf S. 257 wird zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung durch eine Dichtwand ausgeführt:

*„Ursprünglich war für den Tagebau Nochten eine Dichtwand zur Abgrenzung des AG 2 von der Bohsdorfer und der Bahnsdorf-Blunoer Rinne geplant. Da der Vorhabenträger die Weiterführung des Tagebaus Nochten im AG 2 nicht weiterverfolgt, entfällt die Notwendigkeit der Errichtung dieser Dichtwand. Eine Dichtwand war für das AG 1 nicht vorgesehen.“*

Weitere Erläuterungen werden zu dieser Frage nicht gemacht. Damit besteht das einzige Argument gegen den Bau einer Dichtwand für das Abbaugelände 1 darin, dass diese vom Vorhabenträger LEAG „nicht vorgesehen“ war. Hier verkennen Gutachter und ASt., dass es im Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 WHG nicht darum geht, was der ASt. „vorsieht“, sondern darum, was die gebotenen Minderungen der allenfalls nur ausnahmsweise möglichen Verstöße gegen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele erzielen kann.

Dass es sich bei unterirdischen Dichtwänden nachweislich um eine wirksame und umsetzbare Schutzmaßnahme handelt, die vom Gutachter IWB an anderer Stelle ausdrücklich als Stand der Technik dargestellt wird, lässt sich im Anhang A 5-4-2 auf S. 48 wie folgt nachlesen:

*„Der Bau von Dichtwänden hat im Niederlausitzer Braunkohlenrevier einen hohen Entwicklungsstand erreicht und ist hier Stand der Technik“ (Anhang A5-4-2 zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans Elbe, S. 48),*

Es ist daher offensichtlich, dass ohne die Prüfung und Anordnung einer unterirdischen Dichtwand zur Vermeidung weiterer und dauerhafter Verschlechterungen des GWK HAV-MS-2 die Ausnahmegestattung des § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG auch insoweit nicht vorliegt.

Unterirdische Dichtwände wurden bisher ausschließlich zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung während des Abbaus errichtet. Zunehmend wird jedoch diskutiert, welche Rolle sie auch beim nachbergbaulichen Umgang mit den chemisch belasteten Kippenwässern spielen können. So fordert das Aktionsbündnis Klare Spree bereits seit Jahren eine Dichtwandlösung, die das diffuse Eintreten von Eisen aus dem ehemaligen Tagebau Lohsa II („Spreewitzer Rinne“) in die Hauptspreetals verhindert oder zumin-

dest den Übertritt auf eine punktförmige Quelle konzentriert, an der eine Behandlung des Wassers realistischer ist. Im strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen vom 30.6.2020 wird nun die Errichtung dieser Dichtwand im Zeitraum 2022-2027 als zusätzliche Maßnahme empfohlen.<sup>18</sup>

Folgerichtig ist eine solche Lösung auch für den Tagebau Nochten zu prüfen, da auch hier nachbergbaulich der Abstrom aus den Tagebaukippen auf Fließgewässer wie die Spree gerichtet wäre. Das strategische Hintergrundpapier empfiehlt für den Bereich des aktiven LEAG-Bergbaus (auf S. 104 ff.) lediglich Studien und Modellierungen. Hierbei ist zu beachten, dass IWB als Verfasser des strategischen Hintergrundpapiers nahezu gleichzeitig im Auftrag der LEAG den Fachbeitrag des vorliegenden Antrages erstellt hat und so zum LEAG-Tagebau nicht als unabhängiger Gutachter akzeptiert werden kann (vgl. die weiteren Ausführungen unten).

Die Bergbehörde hat frei von inhaltlicher Einflussnahme des Bergbautreibenden und mit ihm wirtschaftlich verflochtener Gutachter Dichtwandlösungen ergebnisoffen zu prüfen oder entsprechende im Braunkohlenplanverfahren zu erstellende Prüfungen vor einer Entscheidung über den vorliegenden Antrag zu berücksichtigen. Unabhängig zu ermitteln ist dabei auch

- die Trassenführung einer solchen Dichtwand,
- ob ihre langfristige Wirksamkeit durch chemische Veränderungen der eingebrachten Tonminerale in Frage gestellt ist und
- welche Kostenaufteilung zwischen LMBV und LEAG der jeweils anteiligen Verursachung von Pyritverwitterung zwischen DDR- bzw. Sanierungsbergbau und privatisiertem Bergbau entspricht.

Der Fachbeitrag verwirft eine Dichtwandlösung auf S. 257 mit den folgenden kurzen Ausführungen:

*„Zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit müsste sie zur Vermeidung des Grundwasseraufstaus mit einer anstromseitigen Wasserfassung und, aufgrund der Grundwasserbeschaffenheit, mit einer Wasserbehandlung kombiniert werden. Diese Variante verbleibt entweder als Ewigkeitslast oder ist zu einem noch nicht absehbaren Zeitpunkt mit enormen Rückbaukosten für spätere Generationen verbunden.*

*Eine Brunnenfassung in Spreenähe, die das künftig zuströmende, eisenreiche und ggf. versauerungsdisponierte Grundwasser abfängt, bevor es in die Spree eindringen kann, erfüllt den gleichen*

---

18 Institut für Wasser und Boden (IWB): Erarbeitung eines strategischen Hintergrundpapiers zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster Teil 3: Maßnahmenkonzept, 30.06.2020, S. 93 und 97.

*Zweck. Diese Lösung ist deutlich weniger aufwändig und sehr flexibel. Auch der Rückbau ist entsprechend wenig aufwändig. Im Übrigen hat sich die LMBV in ihrem Verantwortungsbereich in der Spreewitzer Rinne für diese Lösung entschieden.“*

Das ist als Begründung nicht nachvollziehbar, denn zum einen ist die Reinigung des Wassers in beiden Fällen – bei einer Dichtwand wie bei einer Brunnenfassung – Bestandteil der Maßnahme.

Zum anderen werden die Betriebskosten einer Brunnenfassung nicht diskutiert. IWB selbst hat im Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen ausgeführt:

*„Bezogen auf ihre de facto unbeschränkte Nutzungsdauer ist die Dichtwand eine ausgesprochen wirtschaftliche Maßnahme. Sie ist zudem die einzige Einzelmaßnahme, die bezogen auf die voraussichtliche Zeitdauer der Eisenbelastung den hohen Anspruch an die Nachhaltigkeit vollumfänglich erfüllt: keine Betriebskosten, kein Rückbauerfordernis, keine Flächeninanspruchnahme und keine Rückstände oder Abfälle.“<sup>19</sup>*

Angesichts dieser offensichtlichen Widersprüche zwischen Ausführungen desselben Autors (für zwei verschiedene Auftraggeber) ist es unerlässlich, dass dazu ausführliche Prüfungen vorgelegt und erneut öffentlich ausgelegt werden. Dies wird hiermit beantragt.

Der Autor des Fachbeitrages widerspricht dem von ihm auf Seite 257 suggerierten Verzicht der LMBV auf eine Dichtwand selbst, indem er auf Seite 202 für das Jahr 2038 die „Volle Wirkungsentfaltung der Dichtwand am Speicher Lohsa II“ erwartet. Die LMBV hat demnach lediglich eine flussnahe Lage der Dichtwand verworfen. Die LEAG kann und muss im vorliegenden Verfahren entsprechende Untersuchungen zu optimalen Platzierung einer Dichtwand am Tagebau Nochten vorlegen.

### **(11) FEHLENDE MASSNAHME: VERKLEINERUNG DES TAGEBAUSEES**

Möglichkeiten zur Verkleinerung des Tagebausees, die über eine Verkleinerung des Abbaugebietes hinausgehen, wurden im Antrag nicht geprüft, obwohl sie in unserer Stellungnahme vom 9. Oktober 2020 ausdrücklich eingefordert wurden.

Soweit entsprechende Untersuchungen nicht bereits im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens stattfinden, hat die Bergbehörde neben der Vermeidung zusätzlichen Massendefizites auch zu veranlassen, dass wei-

---

<sup>19</sup> Strategisches Hintergrundpapier bergbaubedingte Stoffeinträge Spree/Elster, Leistungspaket 3, S. 93).

tere Möglichkeiten zur Minimierung der Größe des Restsees untersucht werden. Denn offensichtlich sind bei gleich großem Massendefizit auch unterschiedlich große Restseen möglich: Während der bisherige Rahmenbetriebsplan zum Tagebau Nochten eine Seefläche von 1770 ha und ein Seevolumen von 354 Mio. m<sup>3</sup> angibt, wurde vom Tagebaubetreiber Vattenfall im 2016 erstellten Planungsszenario 1A (bei gleicher Abbaufäche!) mit 2530 ha und 650 Mio. m<sup>3</sup> Seevolumen gerechnet. Der vorliegende Antrag sieht laut Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (S. 57) bei 1755 ha Fläche ein Volumen von 660 Mio. m<sup>3</sup> vor. Der zugelassenen RBP (354 Mio m<sup>3</sup> Seevolumen) zeigt, dass ein See von kleinerem Volumen möglich ist. Ist ein kleineres Seevolumen möglich, muss folglich durch Verlagerung der Abraummassen auch eine verkleinerte Seefläche erreichbar sein. Es ist nicht davon auszugehen, dass eines der bisher bekannten Planungsszenarien nach dem Kriterium der Minimierung von Verdunstungsverlusten erstellt wurde. Ein entsprechender Variantenvergleich fehlt bisher.

Der Antrag stellt keinen nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen Massendefizit und Seevolumen her. Schon weil die Dichte des Kohleflözes nicht offengelegt wird, lassen sich beide Größen nicht ineinander umrechnen. Diese Dichte und einen nachvollziehbaren Variantenvergleich offenzulegen wird hiermit beantragt.

Braunkohlenplanverfahren wie zuständige Bergbehörde müssen zudem prüfen, inwieweit die in der Außenhalde gelagerten Massen wieder in den Tagebau verfüllt werden können oder sogar müssen. Erst im Ergebnis dieser Prüfung kann eine abschließende Entscheidung über die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft ergehen.

## **(12) FEHLENDE MASSNAHME: NACHBERGBAULICHE STÜTZUNG DER SPREE**

Selbst mit der derzeitigen Einleitung von Tagebauwässern steht die Spree in Niedrigwasserzeiten vor einem zunehmenden Mengenproblem, das den Abfluss nach dem Spreewald (Pegel Leibsch) zeitweise auf Null reduziert.

Der Betrieb der LEAG-Tagebaue wie insbesondere des Tagebaues Nochten senkt das Grundwasser großflächig ab und verursacht so ein Grundwasserdefizit. Die natürlichen Einzugsgebiete der Flüsse können ihre Funktion erst wieder voll erfüllen, wenn nach dem Kohleabbau der Grundwasserspiegel wieder angestiegen ist. Zwischen der Außerbetriebnahme der Tagebaue und dem Abschluss des Grundwasseranstieges entsteht zwangsläufig ein Engpass für den Durchfluss in der Spree. Seine Ursache ist daher nicht etwa der Kohleausstieg, sondern der Kohleabbau. Er ist als Tagebaufolge unvermeidbar, egal wann der Kohleausstieg stattfindet.

Wesentliche Wasserprobleme werden umso größer, je länger der Tagebau betrieben und je mehr Kohle bis dahin gefördert wird, denn

- längerer Tagebaubetrieb vergrößert das aufzufüllende Grundwasserdefizit,
- längerer Tagebaubetrieb löst mehr Eisen und Sulfat aus dem Untergrund,
- die entnommene Kohlemenge, das sogenannte Massendefizit, vergrößert die verbleibenden Restlöcher und damit die langfristigen Verdunstungsverluste der Tagebauseen (siehe Ausführungen zur Minimierung der Fläche künftiger Tagebauseen) und
- der voranschreitende Klimawandel erschwert das Auffüllen des Defizits voraussichtlich immer stärker, je später damit begonnen werden kann.

Der Weiterbetrieb von ausgewählten Grundwasserbrunnen der Tagebaue zur Stützung des Niedrigwasserabflusses der Spree ist in Abstimmung mit den Wasserbehörden der betroffenen Bundesländer Sachsen, Brandenburg und Berlin zu prüfen und durch die Bergbehörde anzuordnen. Diese Maßnahme dient dazu, die Übergangszeit zwischen Ende der Kohleförderung und entweder Abschluss des Grundwasserwiederanstieges und/oder Inbetriebnahme zusätzlicher Wasserspeicher zu überbrücken.

Im Vergleich zu einem längeren Tagebaubetrieb ist dieser Eingriff in den Wasserhaushalt um Größenordnungen geringer:

- Die Stützung ist nicht ganzjährig erforderlich.
- Das abgepumpte Wasser kann vollständig zur Spreewasserstützung eingesetzt werden, ohne dass wie bisher beispielsweise Millionen Kubikmeter Kühlwasser für die Braunkohleverstromung abgezweigt werden müssen.
- Es können gezielt möglichst gering belastete Grundwasserbrunnen ausgewählt werden, so dass die Eisen- und Sulfatbelastung des Spreewassers deutlich geringer gehalten werden kann als bei der derzeitigen Stützung mit Tagebauwasser.

Als Mitverursacher des Wassermangels in der Lausitz ist der Betreiber des Tagebaues Nochten auch anteilig an den dauerhaften Kosten des Niedrigwassermanagements inklusive der Herstellung und Unterhaltung dadurch notwendiger Wasserspeicher und -überleitungen zu beteiligen.

Eine entsprechende verbindliche und rechtssichere Regelung muss Voraussetzung für die Fortsetzung des Kohleabbaus sein.

Zahlreiche Maßnahmen, die die zu erwartenden Beeinträchtigungen der betroffenen Wasserkörper zumindest mindern könnten, wurden gar nicht geprüft. Andere Maßnahmen werden als umsetzbar angeführt, ohne diese

wirklich zu Ende zu prüfen und klare Vorgaben hinsichtlich der Dauer und Durchführung zu machen. Auf dieser Grundlage ist dem gesetzlichen Minimierungsgebot nicht entsprochen.

**e) Dauerhafte Fernwirkungen auf andere Gewässerkörper zu erwarten**

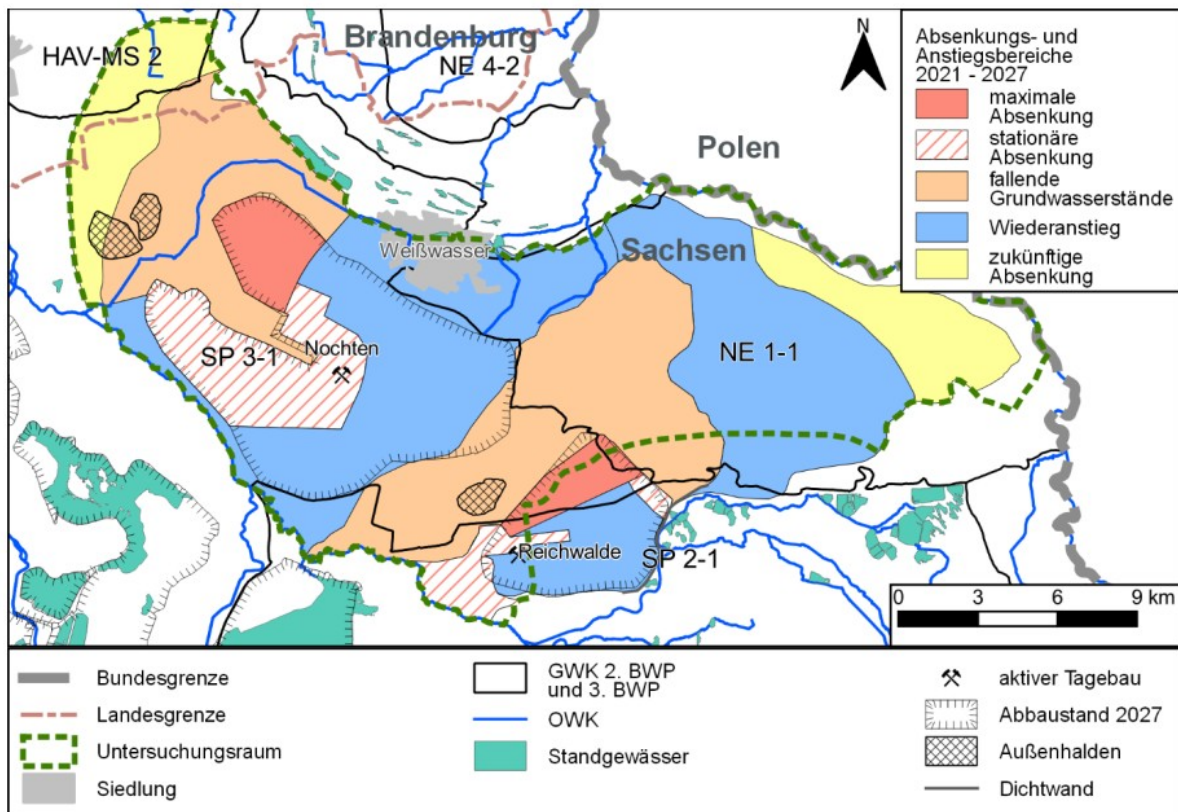
Schließlich ist zu erwarten, dass die Ausnahmen die Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet werden. Dies ist gem. § 31 Abs. 3 iVm. § 29 Abs. 2 S. 2 WHG unzulässig.

**(1) FERNWIRKUNG AUF GWK HAV MS-2**

Das Vorhaben führt zu Grundwasserabsenkungen und damit zu einer Verschlechterung im GWK HAV-MS-2. Dies wird sogar anhand des Fachbeitrags selbst (vgl. dort S. 114, Bild 20) deutlich. Es handelt sich um eine weitere Verschlechterung des bereits im schlechten mengenmäßigen Zustands befindlichen Grundwasserkörpers HAV-MS-2. Das stellt einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot dar und erfüllt zugleich die Definition einer Fernwirkung.

Dabei ist diese Beeinflussung als „zukünftige Absenkung“ dargestellt, die erst durch den Tagebaubetrieb ab 2026 eintreten würde. (Sollte bei korrigierten Annahmen des Grundwassermodells der Absenkungstrichter bereits vor 2027 in den benachbarten Grundwasserkörper eindringen oder schon eingedrungen sein, so wird der Tagebaubetrieb nach 2026 diese Wirkung in jedem Fall verstärken und zeitlich verlängern.)





**Bild 20:** Entwicklung der Absenkungs- und Anstiegsbereiche im Zeitraum von 2021 bis 2027 (dritter Bewirtschaftungsplan) zur Kennzeichnung der Vorbelastung [FGG Elbe 2020a].

Diese Verschlechterung wird nicht weiter geprüft und ist auch im Zulassungsantrag nicht aufgeführt. Dort sind auf S. 77 lediglich folgende GWK als „betroffen“ aufgeführt:

Eine Betroffenheit ist gegeben für

- SP 3-1 (Lohsa-Nochten)
- SP 2-1 (Niesky)
- NE 1-1 (Muskauer Heide)

(siehe Kapitel 6.1.2 der Anlage 7/FB WRRL).

Somit liegt hier bereits für sich genommen ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vor. Der Fachbeitrag-WRRL ist auch insofern unzutreffend und unvollständig. Zugleich führt die Grundwasserabsenkung dazu, dass die Bewirtschaftungsziele für den GWK HAV-MS-2 dauerhaft nicht erreicht werden. Hierbei handelt es sich um eine unzulässige Fernwirkung, die zur Rechtswidrigkeit der übrigen Ausnahmen führen würde.

In methodischer Hinsicht ist der Fachbeitrag auch an dieser Stelle ungenügend. Das Vorliegen von Fernwirkungen wird nicht nachvollziehbar geprüft und auf S. 143 des Fachbeitrags lediglich behauptet:

*„Vom Vorhaben ‚Verlängerung Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten im AG 1, 2027 bis Auslauf‘ gehen keine relevanten Fernwirkungen auf benachbarte GWK aus.“*

Tatsächlich reicht die im GWK SP 3-1 beabsichtigte Grundwasserabsenkung ausweislich Bild 20 flächenhaft in den benachbarten GWK HAV-MS-2 hinein, so dass die vorstehende Behauptung des Gutachters ersichtlich falsch ist.

## **(2) FERNWIRKUNG DER SULFATBELASTUNG**

Die in der Spree durch das Vorhaben verursachte Sulfatbelastung, die den Immissionsrichtwert erheblich überschreitet, stellt eine unzulässige Fernwirkung dar. Die massiven Sulfatbelastungen betreffen mittelbar auch die Trinkwasserversorgung im Großraum Berlin. Es ist unklar und nicht nachgewiesen ob und wie lange, die Beimischung von Grundwasser zur Senkung des Sulfatwertes knapp unterhalb des Grenzwerts der TrinkwasserVO gesichert ist. Wie erheblich die Sulfatbelastung durch den Tagebau ist, lässt sich auf S. 225 des Fachbeitrages erahnen:

*„Bis zum Beginn der Flutung im Jahr 2038 und der damit verbundenen Außerbetriebnahme der GWBA Tzschelln überschreitet die 90. Perzentile der Sulfatkonzentration den Immissionsrichtwert von 280 mg/L am Pegel Neubrück. In der Zeit des Vorhabens von 2027 bis 2038 beträgt die 90. Perzentile der jährlichen Sulfatkonzentration 300 mg/L.“*

Antrag wie Fachbeitrag ignorieren diesen Befund und ziehen nicht die erforderlichen Konsequenzen, auch weil sie die gebotene Ausnahmeprüfung zum OWK Spree-4 unterlassen. (siehe dort). Die Behauptung auf S. 88 des Antrages

*„Die Gefährdung der Bewirtschaftungsziele anderer Gewässer ist ausgeschlossen.“*

ist damit nicht haltbar.

Um eine Fernwirkung auszulösen, ist es nicht erforderlich, dass diese durch das Vorhaben allein verursacht wird. Der Fachbeitrag formuliert dazu zwar auf S. 225:

*„Die Ursache für die Überschreitung des Immissionsrichtwertes bis 2038 liegt nur anteilig am Vorhaben Tagebau Nochten. Weitere Sulfatfrachten stammen aus den GWBA der Tagebaue Reichwalde, Welzow-Süd und Jänschwalde (alle LE-B) und von der LMBV am Industriestandort Schwarze Pumpe.“*

Zu differenzieren ist jedoch insbesondere zwischen bereits wasserrechtlich zugelassenen Vorhaben wie etwa dem Tagebau Reichwalde, und dem Vorhaben, dessen Zulässigkeit vorliegend erst geprüft werden soll. Angesichts der Aussage

*„Der Anteil des Tagebaus Nochten an der Sulfatfracht am Pegel Neubrück beträgt 2027 etwa 15 %“ (S. 226)*

ist davon auszugehen, dass bei Verzicht auf das Vorhaben der Immissionsrichtwert deutlich früher nicht mehr überschritten wird. Der Antrag formuliert auf S. 85:

*„Eine dauerhafte Gefährdung der Bewirtschaftungsziele in OWK im Sinne einer endgültig verbleibenden Gefährdung ist durch die zusätzlichen Sumpfungmaßnahmen nicht zu besorgen.“ (Hervorhebung diesseits)*

Damit versucht der Antragsteller den Wortlaut von § 29 (2) WHG unzulässig umzudeuten. Soweit damit auf die im Fachbeitrag erwartete Sulfatbelastung im Zeitraum 2027 bis 2038 abgestellt wird, ist dieser Zeitraum klar als dauerhaft im Sinne der WHG-Regelung anzusehen. Der Fachbeitrag selbst verwendet diese Umdeutung übrigens nicht.

Dass es 2038 tatsächlich zu einem Flutungsbeginn des Nochtener Sees und den für diesen Zeitpunkt prognostizierten Rückgang der Sulfateinträge kommt, kann zudem nicht sicher vorausgesetzt werden. Die Überschreitung des Immissionsrichtwertes könnte aus drei Gründen länger andauern:

- die Dauer der Rekultivierungsarbeiten vor Flutungsbeginn lässt sich abschließend erst mit Zulassung des Abschlussbetriebsplanes bewerten und kann daher auch länger ausfallen
- Verzögerung des Flutungsbeginns wegen fehlendem Flutungswasser sind möglich, wie das Beispiel Cottbuser Ostsee eindrücklich bewiesen hat.
- Das Unternehmen strebt nach wie vor den Abbau des Sonderfeldes Mühlrose bis ins Jahr 2038 an.

Die Sulfatbelastung in der Spree ist massiv und liegt jenseits der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte. Durch das Vorhaben werden die Bewirtschaftungsziele für diesen Wasserkörper dauerhaft gefährdet.

### **(3) EISENBELASTUNG FLUSSABWÄRTS**

Wie bereits dargestellt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass „eine geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahme im Sinne der FFH-Richtlinie“ existiert, die zudem die Kriterien des § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG erfüllt. Wenn dies der Fall ist und der Tagebau Nochten demzufolge

*„in der Spree zwischen dem Wehr Ruhlmühle und der Talsperre Spremberg, vergleichbar mit der gegenwärtigen Situation des Stoffeintrags aus dem LMBV-Sanierungsraum, zu steigenden Eisenkonzentrationen und zu einer starken Verockerung führen“  
(S. 234)*

wird, so betrifft dies zwangsläufig auch die flussabwärts folgenden OWK mindestens bis in die Talsperre Spremberg.

### **(4) VERRINGERUNG DES WASSERDARGEBOTS IM SPREEGEBIET**

Das Vorhaben führt auch dauerhaften Gefährdungen der Bewirtschaftungsziele im Spreegebiet.

Der Bedarf an Flutungswasser wird mit durchschnittlich 1 Kubikmeter pro Sekunde über 31 Jahre beziffert. Dieses Wasser geht der Bewirtschaftung des Spreegebietes verloren.

Nach seiner Flutung führt der Tagebausee durch seine Verdunstungsverluste zu einer geringeren Abflusspende des Einzugsgebietes. Das stellt wie unter „Schädliche Folgen des Tagebausees“ dargestellt eine Ewigkeitslast dar.

Beide Effekte wirken sich dauerhaft negativ auf die Bewirtschaftungsziele im gesamten Spreegebiet unterhalb des Wasserkörpers Spree-4 aus und stellen damit Fernwirkungen des Vorhabens dar.

### **f) Zusammenfassung**

Der als Anlage 7 mit den Planunterlagen offengelegte „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ leidet weiterhin an erheblichen Mängeln. Die Ausnahmenvoraussetzungen liegen entweder eindeutig nicht vor oder können wegen unzureichender Darstellung geprüft werden. Das Vorhaben verstößt gegen Bewirtschaftungsziele (insb. HAV-MS-2) und mögliche weitere Folgebeträchtigungen, die durch dauerhafte Stützungsmaßnahmen an anderen GWK eintreten können, werden nicht ermittelt und nicht geprüft. Der Fachbeitrag ist von einem anderen Büro neu zu erstellen und anschlie-

ßend das Beteiligungsverfahren zu wiederholen. Auf der vorliegenden Grundlage kann eine Zulassung nicht rechtmäßig erfolgen.

## **X. Verstoß gegen Immissionsschutzrecht (Lärm, Staub)**

Bereits oben ist gerügt worden, dass mit dem Antrag keinerlei Lärmgutachten oder Luftschadstoffgutachten offengelegt wurden. Somit war es den Einwendern praktisch nicht möglich, sich mit den immissionsschutzrechtlichen Konflikten vertieft zu befassen und diesbezügliche Mängel im Rahmen dieser Einwendung zu verarbeiten und aufzuführen.

Die Vorhabenträgerin räumt auf S. 93 und 94 ihres Antrags nur folgendes ein:

- bzgl. Lärmimmissionen: „Für die Immissionsorte in der Nachbarschaft des Tagebaues Nochten ergeben sich prognostisch gegenüber der zur Beurteilung zum Anhalt zu nehmenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm teilweise höhere Geräuschimmissionen.“
- bzgl. Staubimmissionen: „Für die Immissionsorte in der Nachbarschaft des Tagebaues Nochten ergeben sich prognostisch Immissionswerte, die zwar unter dem zur Beurteilung heranzuziehenden Immissionsjahreswert der TA Luft liegen, jedoch bereits eine spürbare Belästigung darstellen.“

Dies dürfte auch wesentlich dadurch begründet sein, dass die Abbaukante des Tagebaues unzumutbar nah an die Orte Trebendorf, Rohne, Mulkwitz und Mühlrose heranrückt. Sie unterschreitet teilweise den Abstand von 200 Metern zu bewohnten Grundstücken.

Derart pauschale und unbelegte Behauptungen, die mangels gutachterlicher Untersuchungen nicht im Ansatz überprüfbar sind, können keine Grundlage für eine Zulassungsentscheidung wie die hier zu treffende sein.

Auch ist naheliegend, dass die angeblich „nach Stand der Technik nicht vermeidbaren Geräuschemissionen“ (S. 93 des Antrages) durch einen größeren Abstand des Tagebaues von der Wohnbebauung sehr wohl reduzierbar sind. Dabei besteht spätestens ab 2027 keine Bindungswirkung des 1994 genehmigten Rahmenbetriebsplanes mehr, vom Tagebaubetreiber ist ein entsprechender Änderungsantrag zum Rahmenbetriebsplan einzufordern.

Dabei müssen sich alle Beteiligten vergegenwärtigen, dass die in den frühen 1990er Jahren definierte Grenze des Abbaugebietes 1 als Grenze zum damals als Vorranggebiet Braunkohlenutzung betrachteten Abbaugebiet 2 definiert wurde. An einer tatsächlichen Bewahrung der Lebensqualität in

den Orten Rohne und Mulkwitz war diese Grenzziehung nicht orientiert. Da der Erhalt dieser Orte nunmehr feststeht, muss die Abbaugrenze überprüft und ein größerer Abstand zwischen Tagebau und Ortschaften durchgesetzt werden. Diese Forderung ist bereits 2017 von Anwohnern, Bürgerinitiativen und Umweltverbänden in das Braunkohlenplanverfahren eingebracht worden, wobei konkret ein Stopp des Tagebaues vor der Mühlroser Straße gefordert wurde.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Strukturwandels in der Region ist es nicht hinnehmbar, wenn gerade Ortschaften, deren Entwicklung über viele Jahre durch die drohende Umsiedlung gehemmt war, weiterhin durch „spürbare Belästigungen“ in ihrer Lebensqualität eingeschränkt bleiben. Dies wirkt sich nicht zuletzt negativ auf die Attraktivität als Standort für Unternehmen und Wohnort für hochqualifizierte Fachkräfte aus. Durch die Eisenbahnanbindung in Schleife ist dieses Potenzial grundsätzlich vorhanden, wird durch die Annäherung des Tagebaues aber gefährdet.

## **XI. Verstoß gegen Arten- und Naturschutzrecht**

Ein arten- und naturschutzrechtlicher Fachbeitrag fehlt bei den offengelegten Antragsunterlagen ebenso wie eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben, was hiermit gerügt wird. Rund um den Tagebau befinden sich etliche FFH-, SPA- und Naturschutzgebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

So ist vorliegend nicht sichergestellt, dass die naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Zugriffsverbote hinreichend beachtet werden. Insbesondere die auf S. 28 erhobene Behauptung, durch die nachträgliche Wiedernutzbarmachung des Geländes werde der bergbaubedingte Eingriff „vollständig“ kompensiert, ist unbelegt.

Zum Artenschutz formuliert der Antrag auf S. 31:

*„Bei zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft gilt der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ausschließlich für die europarechtlich geschützten Arten.“*

Dabei wird offensichtlich verkannt, dass es aufgrund der Befristung der Rahmenbetriebsplanzulassung eben keinen zugelassenen Eingriff nach dem Jahr 2026 gibt und dieser vorliegend erst beantragt wird. Entsprechende Prüfungen fehlen im Antrag.

Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht dem zugelassenen Tagebaubetrieb bis zum Jahr 2026 dienen, sind dabei grundsätzlich zu unterlassen, bis über die beantragte Verlängerung der Zulassung bestandskräftig ent-

schieden ist. Dies muss ggf. durch gesonderte Anordnungen der Behörden sichergestellt werden, da wie bereits ausgeführt eine schnelle Entscheidung der Bergbehörde über den vorliegenden Antrag nicht sachgerecht möglich ist.

Der Antrag trifft keine Unterscheidung, welche der bis zum 1. Januar 2027 geplanten Eingriffe der Vorbereitung des Betriebes ab 2027 dienen und welche dem laufenden Zeitraum der bis 2026 befristeten Zulassung zuzuordnen sind. Auch dies ist fehlerhaft und wird gerügt.

Für die unter Punkt 6.2.5.1 genannten FFH-Gebiete und SPA-Gebiete, sowie unter Punkt 6.2.5.2 genannten NSG wird eine durch die Weiterführung des Tagebaubetriebs erhebliche hydrochemische Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgeschlossen. Dies wird behauptet, obwohl eine potenzielle Beeinträchtigung durch die Änderung der hydrochemischen Parameter für die Spree, aber auch die anderen Vorfluter (Schöps und Struga im Einzugsgebiet der Spree, Rothwassergraben/Braunsteichgraben und Föhrenfließ im Einzugsgebiet der Neiße) auch durch den Antragsteller angenommen wird. Es entspricht nicht den aktuellen Erfahrungen, dass der Betrieb eines Tagebaus, insofern auch der Weiterbetrieb, keine erheblichen Auswirkungen bzgl. der Hydrochemie hätte, insbesondere auf die Spree und deren Zuflüsse. Es muss vom Tagebaubetreiber bereits im laufenden Betrieb sichergestellt werden, dass insbesondere aus den zuströmenden Kippwässern in Gegenwart als auch in Zukunft keine erhebliche Beeinträchtigung ausgeht.

Für die LRT 3130, 3160, 4010 und 91D1/91D2 in den entsprechenden Schutzgebieten innerhalb der maximalen Grundwasserabsenkungsgrenzlinie wird infolge der Zusatzwassereinleitung eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Das angesprochene Monitoring kam zu dem Ergebnis, dass die LRT in einem guten Zustand seien. Eigene Erfassungen von Naturschutzvereinen kamen zu dem Ergebnis, dass die Zusatzwassereinleitungen qualitativ nicht der Erhaltung der angegebenen LRT dienen können. Die LRT sind von der Versorgung mit natürlich eher weichem Wasser abhängig. Die gehobenen Wässer sind aber sehr mineralreich (insbesondere Eisen(hydroxid) und Mangan) mit hohem Härtewert (insbesondere Sulfat). Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die zu schützenden Oberflächengewässer, die Feuchten Heiden und Moorlebensräume mit ihrem Arteninventar. Aufgrund eigener Messungen der Naturschutzvereine kamen wir zu dem Ergebnis dass Amphibien unter den gegebenen Bedingungen kaum eine Chance zur Vermehrung haben, aber auch Fische in den von Einleitung betroffenen Gewässern in den Schutzgebieten weder zu finden sind, noch aufgrund der chemischen Parameter überleben können. Die Flora weist deutliche Anzeichen einer Eutrophierung auf. Von dystrophen, oli-

gotrophen bis mesotrophen Verhältnissen kann keine Rede sein. Eine Nachbesserung ist zwingend erforderlich.

Für die unter der Überschrift „Erläuterungen zur Zusatzwasserversorgung“ angegebenen Ausbauten und Änderungen ist aufgrund der oben angegebenen Begründung unbedingt auf die Enthärtung und Reduzierung der Mineralgehalte des Zusatzwassers hinzuwirken. Ein Ersatz der zu befürchtenden totalen Verluste an empfindlichen Lebensräumen ist in absehbarer Zeit ausgeschlossen und deren Erhalt unbedingt sicher zu stellen.

Zur Thematik des Zusatzwassers kann auf Anlage 01 verwiesen werden.

## **XII. Vorhaben verletzt Rechte der von Umsiedlung betroffenen Personen**

Der gegenständliche Rahmenbetriebsplan kann schon aufgrund der oben aufgeführten Rechtsverstöße keine Grundlage für die Inanspruchnahme der Grundstücke Dritter sein und ist damit dauerhaft nicht vollzugsfähig. Die Voraussetzungen des § 79 BBergG liegen nicht vor, eine Grundabtretung wäre rechtswidrig. Ihr Vollzug verletzt die Betroffenen, so u.a. die Einwanderinnen zu 2 und 3) in deren Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG sowie in deren Rechten aus Art. 17 Abs. 1 EU-GrCh und Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK vom 20.3.1952.

### **C. Zusammenfassung**

Das gegenständliche Vorhaben kann nach alledem nicht rechtmäßig zugelassen werden. Die beantragte Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schulte  
Rechtsanwalt